

Lilienfeld, am 21.11.1960

Zahl: IX/H-71/1-1960

Betrifft: Hohenberg - Hofamt,
zwei Wasserfälle, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2,3,4,5 und 19 des n.B. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 im Namen der n.B. Landesregierung zwei Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg, Kat. Gemeinde Hofamt, EZ. 74, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um die beiden Wasserfälle, die sich gegenüber dem Hause Hofamt 38 befinden. Der Hohe Wasserfall ist etwa 400 m bachaufwärts, an einem Waldsteig, der mit einer Holzstiege neben dem Wasserfall gangbar gemacht ist, zu erreichen. Beide Wasserfälle sind leicht erkennbar, da sie freiliegend sind; beide können von der Fahrstraße Hohenberg - Ochnerhöhe aus besichtigt werden.

Hinsichtlich des Naturschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt.

Auf die Einwendungen des Besitzers, daß dieses Gebiet in die Viehweide miteinbezogen ist und daher ein verstärkter Fremdenverkehr nicht tragbar erscheint, wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit begründet, das Naturdenkmal zu betreten.

Der beabsichtigte Bau einer Wasserkraftanlage konnte nicht berück-

sichtigt werden, da eine Abwägung der gegenständlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Der Eigentümer wird vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes um die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusuchen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hohenberg, Hofamt 11,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, zu da. Zl. L.A. III/2-258- und 59 vom 31. 3. 1959, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gründler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LILIENFELD

Lilienfeld, am 12.11.1963

Zahl: IX-H-125/6 - 1963

Betreff: Hohenberg - Hofamt, 2 Wasserfälle;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Auf Grund des § 62, Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der ha. Bescheid vom 21.11.1960, Zahl IX-H-71/1-1960, betreffend die Erklärung von 2 Wasserfällen in Hohenberg - Hofamt zu Naturdenkmalen, in seinem Spruch wie folgt berichtigt:

Im 1. Satz ist zwischen den Worten: "...Gemeinde Hohenberg", und "Kat. Gemeinde Hofamt..." die Bezeichnung: "Parzellen Nr. 811/1 und 882/1", einzusetzen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Zur Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch ist die genaue Angabe der Lage des Naturdenkmales erforderlich. Die auf ein Versehen beruhende unterlassene Anführung der genauen Parzellenbezeichnung war daher gemäß der obzit. Gesetzesstelle nachzutragen, da von ihr die Wirksamkeit der erlassenen Verfügung abhing.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 10.-- Bundesstempelmarken zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hofamt 11 in Hohenberg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Herrengasse 11-13, in Wien I., (zweifach),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht in Lilienfeld.

Der Bezirkshauptmann:
gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



190

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

9-N-8516/31

Bearbeiter (02762) 21 51
Freilinger DW 46

Datum
20. Juni 1989

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg, Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld im Namen des Landeshauptmannes von NÖ vom 21. November 1960, IX-H-71/1-1960, den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parz. Nr. 810/2, KG Hohenberg), bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck **zum Naturdenkmal**. Als Mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes, und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14 a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5000-3

§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBI. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Schreiben vom 12. August 1988, NÖ-UA-1610/6, folgenden Antrag gestellt:

"Im Rahmen einer Überprüfung des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parzelle 811/1 und 882/1, KG Hofamt, wurde festgestellt, daß der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches und der beiden Wasserfälle ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da durch jedwellige Eingriffe sowohl die Eigendynamik des Gewässers als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Kleinklima, Beschattung, ...) gefährdet erscheint, stellt die NÖ-Umweltanwaltschaft nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz den Antrag auf Ausweitung des bestehenden Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle".

Die Abgrenzung wird wie folgt vorgeschlagen:

Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen.

Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Wir bitten Sie die Grundeigentümer von dem mit dem Antrag verbundenen Veränderungsverbot in Kenntnis zu setzen."

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt:

"Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 12. August 1988 den Antrag auf Erweiterung des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parz.Nr. 811/1 und 882/2, KG Hofamt auf den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches.

Knapp oberhalb des Großen Wasserfalles (bestehendes Naturdenkmal) entspringen im Waldboden mehrere Quellen, die sich zum Finsterholzbach vereinigen. Unterhalb der Schlucht, in der der Große Wasserfall ausgebildet ist, mäandriert das Gerinne teils durch Waldbereich, teils über Wiesengrund um schließlich im sogenannten Kleinen Wasserfall (bestehendes Naturdenkmal) eine flächige Ausbreitung bzw. unterhalb eine Aufgliederung in mehrere Bachläufe zu erfahren, die sich kurz vor der Landesstraße wieder vereinigen. Zwischen den Wasserfällen wird der Bach zum Großteil von einem charakteristischen Uferwuchs (vor allem Weiden und Erlen bzw. Hochstaudenflur) begleitet. An mehreren Stellen sind Ansätze zur Ausbildung weiterer Wasserfälle erkennbar. Sowohl an diesen Schwellen, wie an den beiden Wasserfällen hat sich eine charakteristische Vegetation ausgebildet, die sich im wesentlichen aus Moosen bzw. den für die Spritzwasserzone solcher Gewässer typischen Algen zusammensetzt.

Das Gerinne zeichnet sich durch eine hervorragende Wasserqualität aus, bedingt durch die reinigende Wirkung des Waldbodens, aus dem die Quellen entspringen, der Sauerstoffanreicherung im Bereich der Wasserfälle bzw. durch die relativ langsame Fließgeschwindigkeit des frei mäandrierenden Bachabschnittes, der dadurch die optimale Möglichkeit zur Selbstreinigung besitzt. Der Kleine Wasserfall ist von einem Waldstück umgeben bzw. wird dieses von den unterhalb des Wasserfalles in mehrere Arme aufgeteilten Gerinne durchflossen und beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.

Nicht nur die beiden Wasserfälle stellen markante Erscheinungen in der Landschaft dar, sondern auch das Gerinne in seiner Gesamtheit ist wesentlich am Aussehen der Landschaft beteiligt. Die Landschaft des Finsterholzgrabens setzt sich aus ineinander verzahnten Wald- und Wieengrundstücken zusammen. Durch das Gerinne wird eine Gliederung dieser Flächen vorgenommen. Der Finsterholzbach ist durch den Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecken - äußerst unterschiedlich strukturiert. Dadurch tritt eine gestaltende Komponente auf, die für größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgt. Das Bild des Gerinnes wird aber auch durch den Umgebungsbereich maßgeblich geprägt, weil durch den Uferbewuchs die Uferlinie und damit der Gerinneverlauf betont wird. Besondere Bedeutung erlangt diese Funktion im Bereich des Kleinen Wasserfalles, dessen Aussehen wesentlich von den rund um bzw. auf den Inseln zwischen den einzelnen Gerinnearmen stockenden Bäumen mitbestimmt wird und mit ihm eine Einheit bilden.

Durch die Unterschiedlichkeit der einzelnen Gerinneabschnitte bietet der Finsterholzbach eine Vielzahl verschiedenster zum Teil extrem spezialisierter Organismen und Organismengemeinschaften Lebensraum. Während als typische Bewohner der Quellregion Strudelwürmer, Wassermilben, Köcherfliegen-, Zweiflügler-, Zuckmücken- und Steinfliegenlarven anzuführen sind, treten bei dem relativ langsam fließenden Wiesenbach auch eine Reihe verschiedener Wasserkäfer, Libellen- und Eintagsfliegenlarven hinzu. Der zum Teil am Ufer zum Teil auch im Bachbett ausgebildete Pflanzenbewuchs ermöglicht den diversen Kleinlebewesen das Festhaften, sodaß sie nicht abgespült werden können. Besonders arten- und individuenreich sind die steinüberziehenden Moosrasen. Wasserfälle stellen einen Extrembiotop besonderer Art dar, da ein Anhaften auf dem nur von einem millimeterdünnen rasch schießenden Wasserüberzug umspülten Felsen nur durch die Ausbildung spezieller Haftorgane möglich ist. So können sich hier vor allem die flachgedrückten Larven von Lidmücken, Zuckmücken, Köcher- und Waffenfliegen behaupten. Im Spritzwasserbereich gedeihen vor allem Leber- und Laubmoos und Algen, wobei die div. Rot-, Blau- und Grünanlagen entweder selbst flache Lager bilden oder in die Moospolster eingebettet sind. Der Umgebungsbereich des Kleinen Wasserfalles, wo besonders schöne und dichte Moospolster ausgebildet sind, spielt eine wichtige Rolle als Schattenspender und verhindert all zu extreme Temperaturschwankungen in der Spritzwasserzone, was für das Gedeihen dieser Moosüberzüge einschließ- lich der sich darin aufhaltenden Lebewesen von größter Wichtigkeit ist.

An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht.

Das gg. Gerinne besitzt aus oben angeführten Gründen eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Durch die Ausbildung verschiedenartiger Kleinbiotope kommt dem Finsterholzbach eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Für die Wissenschaft ist die Untersuchung derartiger Biotope bzw. die Beobachtung ihrer Entstehung von besonderer Bedeutung. Aus der Sicht des Naturschutzes erscheint daher eine Erweiterung des bestehenden Naturdenkmalbereiches auf das gesamte

Gerinne zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als durchaus gerechtfertigt und wird wärmstens befürwortet. Als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke unterhalb des Großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes und zwar vom äußersten Gerinnerand aus gemessen sowie im Bereich des Kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen auf beiden Seiten ebenfalls vom äußersten Gerinnerand aus gemessen in das Naturdenkmal miteinzubeziehen. Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des Kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Das Mähen der Wiesen innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist auch weiterhin erlaubt. Nicht gestattet ist jedoch ein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, die durch Ausspülung in den Finsterholzbach zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen könnten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteieingehörs übermittelt.

Von Frau Christine Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 27. September 1988 folgende Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgegeben:

"Dem Finsterholzbach wird im Gutachten (BD-N-5547-88) vom 19. August 1988 des Amtes der NÖ Landesregierung zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck besondere wissenschaftliche Bedeutung und besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zugesprochen.

Aufgrund eines, von unserem Umweltreferenten Dipl.-Ing. Reischauer am 18. September 1988 durchgeführten Lokalaugenscheines nimmt die Landwirtschaftskammer Stellung wie folgt:

Eine besondere Bedeutung des Baches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist nicht gegeben und wird auch im erwähnten Gutachten nicht ausreichend begründet.

Im "Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke" - sind nur die ohnehin als Naturdenkmal erklärten Wasserfälle eine besondere Erscheinung. Daß die Bezeichnung "mäandrierend" nicht zutreffend ist, wäre durch eine kartographische Darstellung, wie sie üblicherweise in einem solchen Verfahren verwendet wird, leicht zu beweisen.

Die "charakteristische Vegetation" prägt zweifellos das Landschaftsbild, eine besondere Bedeutung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes daraus abzuleiten, erscheint jedoch unzulässig.

"An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht".

Ein Fluß ist bestrebt, zwischen Quelle und Mündung ein Ausglättungsprofil zu erreichen. Er versucht durch Tiefenerosion alle Gefällsbrüche (z.B. Wasserfälle) zu beseitigen. Tektonische Vorgänge bzw. Änderungen der Erosionsbasen wirken diesem Bestreben entgegen.

Da Herr Eigelsreiter in seinen langjährigen Beobachtungen am Finsterholzbach derartige wissenschaftlich interessante Phänomene noch nie wahrgenommen hat, **wird seitens der Landwirtschaftskammer auch die besondere wissenschaftliche Bedeutung angezweifelt.**"

Vom bevollmächtigten Vertreter von Herrn Franz Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 folgende, die Sachentscheidung betreffende, Stellungnahme abgegeben:

".... 4. in inhaltlicher Hinsicht wird festgestellt, daß die Feststellung des SB. DI. Beyer, daß das gesamte Gerinne bzw. dessen Verlauf samt den Quellen und der Wasserfälle ein "gestaltendes Element" des Landschaftsbildes darstellt, eine Behauptung ist, die nichts aussagt; jedes Landschaftsbild hat gestaltende Elemente, sodaß nach DI. Beyer somit jede Landschaft ein zu schützendes Naturdenkmal wäre und unverändert bleiben müßte. Der in diesem Landschaftsbild vorkommende Finsterholzbach ist wie jedes landschaftliche Gerinne nichts Aussergewöhnliches, er ist wie jeder Bachlauf ein Element des Landschaftsbildes. Derartige Feststellungen können daher nur als Zweckbehauptungen gewertet werden, um dem Auftrag der Umweltschutzanstalt gerecht zu werden, ungeachtet, ob damit eine bäuerliche Existenz vernichtet wird. Auch kann es nicht Aufgabe der Organe der Umweltschutzanstalt sein, die Existenzberechtigung solcher Körperschaften zu sichern. Es ist ein probates Mittel des Gesetzgebers, hier des Landesgesetzgebers, Institutionen, die keine Berufsvertretungen gem. Art. 15 BVG sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechtes einzurichten, um ein gewisses politisches Gewicht damit zu verbinden. Aufgabe der Umweltschutzanstalt wäre hier eine beratende Funktion hinsichtlich der Errichtung eines Kleinkraftwerkes auszuüben. Gerade Kleinkraftwerke müssen gefördert werden, um nicht das Landschaftsbild durch Zerstörung von tatsächlichen landschaftsgestaltenden Elementen dauernd und bleiben zu verändern. Wozu dann die zahlreichen Veranstaltungen und Anzeigen zur Förderung von Kleinkraftwerken, wenn andererseits der Grundeigentümer gehindert wird, zur Existenzsicherung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes incl. Sägewerk ein Kleinkraftwerk zu errichten. Es kann nicht Aufgabe der UA sein mit derart lächerlichen Naturdenkmalerklärungen zu Lasten eines Betriebes den Fremdenverkehr von Hohenberg zu fördern, indem im Vorbeigehen ein kleiner Wasserfall zu sehen ist. Mit Lächerlichkeit ist hier die Bedeutungslosigkeit der Wasserfälle gemeint, die noch keinen Sommer machen. Der Fremdenverkehr in Hohenberg bedarf zu allererst einer Infrastruktur im Hotelgewerbe.

5. Zur Stellungnahme der SBin für Naturschutz als SV, Frau Dr. Jutta Edelbauer, vom 19. August 1988 muß ins Treffen geführt werden, daß die angeführte "charakteristische Vegetation" nur jene ist, die sich überall im Naßbereich von Gerinnen bildet. Nichts ist dabei aussergewöhnlich. Die SV beschreibt die Umgebung des Gerinnes etwas ausführlicher als der SV DI: Beyer, ansonsten ist an der Umgebung des Gerinnes und der Wasserfälle eine normale Waldlandschaft, wie sie je nach Bodenart und Grundgestein beschaffen ist. Der Gerinneverlauf bildet sich durch die Wasser-

masse in Verbindung mit der Bodenoberfläche und kann ebenso nicht als aussergewöhnlich betrachtet werden. Aber auch dem Gerinneverlauf im Wiesenbereich ist kein besonderer Schutz zuzuordnen. Nur weil sich die Wasserkäfer, Fliegen und andere Kleinlebewesen dort aufhalten und fortpflanzen ist noch keine Begründung für eine Unterschutzstellung des Gerinnes und des Bereiches um das Gerinne. Das von der SBin ins Treffen geführte Vorhandensein von bestimmten Kleintieren ist nicht speziell. Diese Kleintiere kommen in jedem Bachbereich vor und sind somit keine aussergewöhnliche Erscheinungsbild, das zu schützen erwähnenswert wäre. Die von der SBin angeführten Gründe zur Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sind daher für eine Unterschutzstellung nicht ausreichend, weil solche Elemente des Landschaftsbildes nichts Aussergewöhnliches sind.

Auf der SV. DI. Reischauer der LLK f. NÖ. findet im Gerinne des Finsterholzbaches kein besonderes gestaltendes Element, dem eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Das von der SV, Frau Dr. Efelbauer, beantragte und auch ausgesprochene Düngeverbot im Bereich der Wiesen des Finsterholzbaches kann nur dann platzgreifen, wenn es sich um ein Quellschutzgebiet handelt. Dortorts ist aber kein Quellschutzgebiet, sodaß das Düngeverbot unangebracht ist. Wissen müßte die SV jedoch, daß auf Wiesen als Futterbedarf für Rinder die Anwendung von Pestiziden a priori nicht stattfindet. Dieses Verbot ist daher überflüssig."

Von der Marktgemeinde Hohenberg wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Am Sonntag, den 13. November 1988 wurde seitens der Marktgemeinde Hohenberg eine Begehung durchgeführt.

Die Teilnehmer waren: Eigelsreiter Franz, Besitzer, Bürgermeister Gröbl Herbert, gf.GR. Hackl Gerhard, gf.GR. Schrittwieser Franz, GR. Spreitzhofer Heinz und GR. Eigelsreiter Karl.

Nach einer sehr ausführlichen zweieinhalbstündigen Begehung, angefangen ca. 30 m oberhalb des großen Wasserfalles, entlang dem Gerinne bis unterhalb des kleinen Wasserfalles - kam die Gemeindevertretung zu folgender Stellungnahme:

Eine Ausweitung des derzeit bestehenden Naturschutzgürtels von der Quelle des Finsterholzbaches bis unmittelbar oberhalb des kleinen Wasserfalles ist nicht erforderlich.

Im Bereich des kleinen Wasserfalles soll der bestehende Uferbewuchs bis zu einem Höchstausmaß von 3 m ab äußerstem Gerinnerand bestehen bleiben.

Durch eine Ausweitung des Naturschutzgürtels laut dem vorliegenden Vorschlag würde die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Betreuung teilweise schwer beeinträchtigt.

Die Ufer beiderseits des Gerinnes nehmen einen natürlichen Verlauf und werden vom Besitzer, so wie jede andere landwirtschaftliche Fläche gepflegt und betreut. Es besteht seitens des Besitzers keinerlei Absicht das Gerinne bzw. das Ufer in irgend einer Form zu verändern.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit einer Veränderung."

Diese Stellungnahmen wurden der Baudirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zur abschließenden Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen vorgelegt:

"Zu den Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Gemeinde Hohenberg bezüglich der geplanten Erweiterung des Naturdenkmals Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Wie im Gutachten vom 19. August 1988 bereits ausführlich erörtert wurde, liegt die Besonderheit des gesamten Gerinneverlaufes des Finsterholzbaches inklusive des unmittelbaren Umgebungsbereiches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente, wie Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke, die auf der kurzen (nur ca. 1 km langen) Strecke vom Urspruch bis zum Zusammenfluß mit dem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck für eine größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgen. Das Gerinne stellt daher eine wesentliche Gestaltungskomponente dieser Landschaft dar, wobei diese Funktion durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Uferbewuchs) maßgeblich mitbestimmt wird.

In den relativ flach geneigten Geländeteilen, vor allem im Bereich der Wiesen ist ein mäandrierender Gerinneverlauf durchaus erkennbar, wenn gleich die Mäander nur relativ schwach ausgebildet sind.

Tatsache ist weiters, daß an einzelnen Stellen des Gerinnes wasserfallähnliche Abstürze vorhanden sind, die zu einer weiteren Belebung des Gerinnes bzw. der Landschaft beitragen.

Durch die Vielfalt der Strukturen werden die Lebensraumansprüche einer Vielzahl unterschiedlicher Mikrobiozöten erfüllt, sodaß auf engstem Raum eine ungeheure Artenvielfalt und biologische Varianz erreicht wird. Der besondere wissenschaftliche Wert des Gerinnes liegt in dieser ökologischen Vielfalt sowie in der Tatsache, daß derartige natürliche Gerinne heutzutage fast nirgends mehr anzutreffen sind. Die wenigen derzeit noch vorhandenen natürlichen Bachökosysteme müssen daher unbedingt vor jeder menschlichen Beeinflussung - insbesondere derart gravierenden Eingriffen, wie sie die Errichtung eines Kleinkraftwerks darstellen würde - bewahrt werden, sodaß auch in Zukunft die Möglichkeit für die Wissenschaft zum Studium eines natürlichen Gerinnes und der darin vorkommenden verschiedenartigen Lebensgemeinschaften besteht. Dies besitzt besonders im Hinblick auf die künftig notwendige und auch immer stärker forcierte Renaturierung unserer durch Regulierungsmaßnahmen zu Abflüssen degradierten und übernutzten Gewässersysteme größter Relevanz. Die Voraussetzung für einen ökologisch richtigen Rückbau ist schließlich die genaue Kenntnis und Vergleichsmöglichkeit mit den von Natur aus gegebenen Wirkungsgefügen.

Ein Düngeverbot innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist als Garantie für eine einwandfreie Wasserqualität des Finsterholzbaches und damit für den Erhalt der unterschiedlichen Lebensgemeinschaften im und am Gerinne unbedingt notwendig. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden wurde a priori ausgesprochen, um von

vornherein jedwede negative Beeinflussung durch chemische Vernichtungsmittel aller Art ausschließen zu können. Dies bezieht sich auf den gesamten Bereich des Naturdenkmals, nicht nur auf die Wiesenanteile.

Eine forstliche Nutzung des Gebietes kann auch in Zukunft erfolgen, allerdings nur in Form einer Einzelstammentnahme. Keinesfalls gestattet ist ein Kahlhieb, was vor allem im Bereich des Kleinen Wasserfalles eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und den Verlust des Bewuchses in seiner Funktion als Schatten-spender und Temperaturregulator zur Folge hätte."

Von der Bezirksforstinspektion Lilienfeld wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

"Zur do. Anfrage wird unter Hinweis auf beiliegenden Erhebungsbericht des Bezirksförsters FI Ing. Gottfried Schneider mitgeteilt, daß es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Demnach wäre im Falle einer Unterschutzstellung bei einer Bewirtschaftungerschwernis auf Antrag des Eigentümers eine entsprechende Entschädigung zu leisten (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz)."

"Der "Schleierfall" liegt im Bereich der Waldparzelle Nr. 882/1, KG Hohenberg. Dieses Waldrundstück weist in der Natur nicht mehr jene Form und Größe auf, wie im Waldkataster, bzw. dem Mappenblatt. In beiliegender Mappenskizze wurde die derzeitige Form und Größe der Parz. 882/1 gelb eingezeichnet. Die Fläche hatte früher - jetzt noch im Waldkataster - ein Ausmaß von 0,6677 ha. Derzeit beträgt das Ausmaß ca. 0,2600 ha. Der Rest - der östl. Teil - wurde im Verlauf der vergangenen 20 - 30 Jahre in Wiese umgewandelt - ein Rodungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Tatsache ist jedoch, daß der Wasserfall auf der verbliebenen Waldfläche liegt. Diese Fläche ist mit Fi.Kie der III. bis IV. AKI. 0,9 bestockt. Im Bereich des Wasserfalles stocken Laubhölzer - BAh. Esche, Stauden sowie einzelne Fichten der III. AKI.

Der zweite "große" Wasserfall liegt ebenfalls zur Gänze im Wald - Parz.Nr. 811/1 KG Hohenberg."

"Gemäß Bericht des zuständigen Bezirksförsters, FI Ing. Gottfried Schneider, ist eine Einzelstammentnahme ohne Erschwernis möglich. Allerdings liegt durch die Einzelstammentnahme eine wirtschaftliche Verfügungseinschränkung vor. Die abschließende Begutachtung sowie die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wurden den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs übermittelt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen waren nicht geeignet, die vorliegenden Sachverständigengutachten zu entkräften.

Es wurde daher spruchgemäß entschieden.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Franz und Frau Christine Eigelsreiter, Hohenberg, vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Erwin Pawel, 3108 St. Pölten, Adalbert Jungwirthgasse 6
2. die Stockert-Sjögren-Wittgensteinsche Forstverwaltung, 3192 Hohenberg
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfalstraße 8
4. die Marktgemeinde Hohenberg, z.H. Herrn Bürgermeister, 3192 Hohenberg

zur Kenntnisnahme an

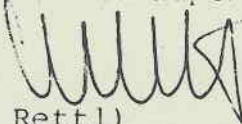
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
7. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, 3180 Lilienfeld
8. das Bezirksgendarmeriekommando 3180 Lilienfeld
9. den Gendarmerieposten 3192 Hohenberg

nach Rechtskraft des Bescheides an

10. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch
11. die Bürodirektion, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

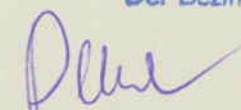
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ Der Bezirkshauptmann:



(Perzl)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Abschrift
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280
Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
Wien 1, Dorotheergasse 7
zu erreichen mit:
U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)
1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

247

Herrn und Frau
Franz und Christine Eiglsreiter
z.Hd. Dipl. Ing. Erwin Pawel
Adalbert Jungwirthg. 6
3108 St. Pölten

II/3-2524/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		5233	26. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle", in Hohenberg; Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wie folgt ausgesprochen:

"Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 '2 Wasserfälle' in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilien-

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

feld im Namen des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. November 1960, Zl. IX-H-71/1-1960) den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parzelle Nr. 810/2, KG Hohenberg) bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck zum Naturdenkmal. Als mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseites des Gerinnes und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3
§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950."

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist. Neben diesem Antrag stellen Sie den weiteren Berufungsantrag, der Berufung vollinhaltlich stattzugeben, in dem die Unterschutzstellung des Gerinnes des Finsterholzbaches und seiner unmittelbaren Umgebung aufgehoben werde.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, diese zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit den Bescheiden vom 21. November 1960, Zl. IX/H-71/1-1960, und vom 12. November 1963, Zl. IX/h-125/6-1963, gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, im Namen der NÖ Landesregierung 2 Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg Parzelle Nr. 811/1 und 882/1, KG Hofamt (richtig: Hohenberg), EZ 74, zum Naturdenkmal erklärt. Bei diesen beiden Wasserfällen handelt es sich um den großen und kleinen Wasserfall am Finsterholzbach.

Mit Schreiben vom 12. August 1988, Zl. NÖ-UA-1610/6, hat die NÖ Umweltanwaltschaft den Antrag nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz bei der Behörde I. Instanz eingebracht, das bestehende Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" auszuweiten. Der Antrag wurde damit begründet, daß durch jedweden Eingriff sowohl die Eigendynamik als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Klima, Beschaffung, ...) gefährdet erscheint. Diesem Antrag war auch folgender Abgrenzungsvorschlag angeschlossen:

"Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen."

Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 19. August 1988, Zl. BD-N-5547-88, kommt der Amtssachverständige für Naturschutz zum Schluß, daß das Gerinne eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besitzt. Daneben aber kommt dem Finsterholzbach auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Die Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung begründet der Amtssachverständige für Naturschutz damit, daß diese für die Erhaltung des Naturgebildes notwendig und maßgeblich ist.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufung den Antrag stellen, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das anhängige Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist, so ist die Berufungsbehörde diesem Antrag gefolgt.

Mit Erkenntnis vom 25. September 1990, Zl. 86/07/0264-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Dezember 1985,

Zl. III/1-24.949/6-85, betreffend wasserrechtliche Bewilligung zur Ausleitung von 120 Liter pro Sekunde aus dem Finsterholzbach, als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde im wesentlichen damit begründet, daß durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Naturdenkmales entsteht.

Aufgrund Ihrer Berufungseinwände hat die Berufungsbehörde eine mündliche Berufungsverhandlung angeordnet und auch durchgeführt.

Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, unter Berücksichtigung der Berufungseinwände aber auch unter Einbeziehung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Befund und ein Gutachten dahingehend zu erstellen, ob der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Weiters wurde das Beweisthema gestellt, ob die im angefochtenen Bescheid definierte mitgeschützte Umgebung für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung des Naturgebildes maßgebend ist.

Hinsichtlich dieses umfangreichen Beweisthemas erklärte der Sachverständige für Naturschutz, daß das Gutachten schriftlich erstellt werde.

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft eine naturschutzgutächtl. Stellungnahme von Dr. Haas vom 3. Mai 1991 vorgelegt, welche neben der Abschrift der Verhandlungsschrift in Ablichtung sämtlichen Parteien übergeben wurde.

In dieser gutächtlichen Stellungnahme führte Dr. Haas wie folgt aus:

"Stellungnahme:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat die Baudirektion - Naturschutz um fachliche Unterstützung im Verfahren zur Erweiterung des Naturdenkmales '2 Wasserfälle' ersucht. Daher wurde am 29. April 1991 am betreffenden Flußabschnitt eine Untersuchung vorgenommen.

Der Finsterholzbach wird von einer Karstquelle gespeist. Durch den hohen Kalkgehalt des Wassers kommt es in Karstgebieten sehr häufig zu Versinterungen. Diese Sinterbildung ist am gesamten Bachabschnitt eindeutig festzustellen. Teilweise ist das Bett vollständig durch diese Kalktuffablagerungen ausgekleidet.

Der Finsterholzbach führt durch teils bewaldetes, teils parkähnlich gepflegtes Gelände, teils durch Wiesenflächen. Er ist größtenteils einsehbar sowohl von der Straße als auch von einem Wanderweg, der die beiden Schleierfälle verbindet. Sein Wildbachcharakter wird durch versinterterte Abstürze besonders hervorgehoben.

Zur Lebewelt des betreffenden Abschnittes kann festgestellt werden, daß eine für die Größe des Baches starke Bachforellenpopulation nachzuweisen war. Sehr häufig ist auch die Koppe. Die Regenbogenforelle konnte nicht gefunden werden und ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Im Bach selbst konnte ein reichhaltiger Bestand an Stein-, Eintagsfliegen und Simulidenlarven sowie Bachflohkrebse nachgewiesen werden, die nicht näher bestimmt wurden.

Käfer sind vor allem durch die Elmiden im Bach vertreten. Es wurden 7 Arten nachgewiesen (*Esolus angustatus*, *Limnius perrisi*, *Riolus subviolaceus*, *Elmis rietscheli*, *Elmis aenea*, *Elmis latreilli* und *Elmis maugeti*). Ansonsten konnten der Dytiscide *Orcodytes sonnarci*, die Hydraenen *Hydrena lapidicola* und *Hydraena monticola* sowie eine Hydrophilidenart der Gattung *Anacaena* gesammelt werden.

Die Schnecken waren mit 3 Arten vertreten. Es wurden Exemplare von *Galba truncatula*, *Ancylus fluviatilis* und *Bithynella* sp. gefunden.

Ca. in der Mitte der zu beurteilenden Fließstrecke wird der Fluß von einer parkähnlichen Gartenlandschaft begleitet. Auf dieser Fläche, die eingezäunt ist, befindet sich eine kleine Ausleitung, die eine Turbine speist. Mittels Rohrleitung wird eine geringe Wassermenge entnommen und die Höhendifferenz einer versinterten Sohlschwelle zur Energiegewinnung herangezogen. Es bleibt jedoch eine ausreichende Wassermenge im Bett.

Karstbäche haben besonders in ihren Oberläufen die Eigenschaft eine relativ gleichmäßige Wasserführung zu haben. Oberflächengewässer spielen keine bedeutende Rolle, weil die Regenwässer im Kalkgebiet rasch versickern. Es kann also angenommen werden, daß die Wasserführung zum Untersuchungszeitpunkt die Abflußverhältnisse während des größten Teils des Jahres repräsentiert.

Die untersuchte Fauna des Flusses ist als typisch zu bezeichnen. Abgesehen von der Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*) und der Schnecke *Bithynella* sp. sind alle Arten durchwegs häufig und zum Teil ausgesprochene Ubiquisten. Allgemein ist anzumerken, daß Bäche mit extrem hohem Härtegrad eine relativ geringe Artenvielfalt aufweisen.

Dennoch würde sich aus dem ermittelten Artenspektrum aus zoologischer Sicht ein Faktor ergeben, der den Finsterholzbach einen beträchtlichen wissenschaftlichen Wert angedeihen läßt. Das vollkommene Fehlen der Regenbogenforelle und die Information, daß im Finsterholzbach niemals Besatzmaßnahmen durchgeführt wurden, lassen schließen, daß hier eine genetisch unverfälschte Bachforellenpopulation existiert. Die heimischen Bachforellenrassen sind extrem gefährdet. Erstens, weil ihr Lebensraum durch flußbauliche Maßnahmen sowie Gewässerbelastungen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, zweitens weil die Bachforelle von der massiv besetzten, robusten Regenbogenforelle verdrängt wird und drittens weil durch Besatzmaßnahmen mit ausländischen Bachforellenmaterial der genetische Tod der heimischen Rassen durch Vermischung immer näher rückt. Es handelt sich also hier mit größter Wahrscheinlichkeit um ein wertvolles Genreservoir, dessen Wert laufend steigt.

Eine Erklärung des 'Sinterbaches' Finsterholzbach zum Naturdenkmal wäre auch aufgrund der besonders starken Sinterbildungen im gesamten Abschnitt gerechtfertigt. Obwohl die Sinterbildung an und für sich ein in Kalkgebieten durchaus üblicher Vorgang ist, liegt sie hier in einer Stärke vor, die in Niederösterreich eine Seltenheit darstellt.

Mit den Versinterungen einhergehend wird der landschafts-ästhetische Eindruck des Baches zur Besonderheit. Die durch kleinere Sohlabstürze und schwächer geneigte Bachabschnitte entstehende Vielfalt bewirkt ein abwechslungsreiches Bild, das durch die Abfolge von Wald-, Park- und Wiesenlandschaft noch verstärkt wird. Somit prägt der Bach das Landschaftsbild; er ist der entscheidend gestaltende Faktor. Nun ist der Finsterholzbach keineswegs ein versteckt fließendes Gerinne. Ein Wanderweg führt von der Straßenbiegung beim unteren Wasserfall zum oberen Wasserfall. Von ihm aus ist praktisch der gesamte Bachlauf zu sehen.

Die Ausleitung und das holzverkleidete Turbinenhäuschen liegen einigermaßen versteckt und stören das Erscheinungsbild in keiner Weise. Der Wanderweg verläuft hier in einiger Entfernung zum Bach.

Somit kann abschließend dahingehend Stellung genommen werden, daß eine Erklärung des im Gegenstand stehenden Bachabschnittes aus wissenschaftlichen und landschaftsästhetischen Gründen durchaus gerechtfertigt und begrüßenswert ist. In die unter Schutz zu stellende Fläche müßte ein beidseitig 3 m breiter Streifen als mitgeschützte Umgebung einbezogen werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nun unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungsergebnisses und des Beweisthemas folgendes Gutachten erstellt:

"Gutachtliche Stellungnahme:

Zu der geplanten Erweiterung im Bereich des Naturdenkmales Nr. 66 '2 Wasserfälle' in der KG Hohenberg wird festgestellt, daß, wie in den verschiedensten Gutachten vorher dargelegt wurde, die Besonderheit des Finsterholzbaches in seinem geplanten Verlauf eingeschlossen der unmittelbar angrenzenden Umgebung im Uferbereich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und hier vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente (Lebensräume) wie der Quellenbereich 2 Wasserfälle die frei mäandrierende Fließstrecke mit ihren Ufergehölzen liegt. In dieser Form sorgt der ca. 1200 m lange Bach vom Ursprung bis zu seinem Zusammenfluß mit einem Nebengerinne aus dem Thoreck für eine unwahrscheinliche Variabilität im landschaftlichen und optischen Erscheinungsbild. Darüberhinaus bildet dieser Bereich auch einen wichtigen Lebensraum mit einer ungeheuren Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen eben durch die beschriebene Vielfalt der Lebensräume bedingt wird.

Als besondere Erscheinung müßten im Landschaftsbild aber auch aus geologischer Sicht die beiden Wasserfälle betrachtet werden, bei denen es sich um echte Kalksintergebilde handelt, die entsprechend ihres petrographischen Aufbaues eine entsprechende Eigenart in ihrer Gesamterscheinung aufweisen. Allerdings sind diese beiden Gebilde durch ihren Aufbau aus Kalksinter leider auch entsprechend gegen Störungen (mechanische und sonstige Eingriffe in der Fließstrecke des Finsterholzbaches, die zu einer Veränderung der Wasserführung führen) anfällig, weshalb der status quo in diesem Bereich unbedingt erhalten werden muß. Der besonders wissenschaftliche Wert des Finsterholzbaches liegt in seiner ökologischen Vielfalt sowie vor allem in der Tatsache, daß ein derartig gleichwertiges Gerinne mit aus Sinterbildungen entstandenen Wasserfällen in Niederösterreich an keiner zweiten Stelle existiert.

Gutachten:

Bei dem Finsterholzbach und den beiden aus Kalksinter aufgebauten Wasserfällen handelt es sich um ein Naturdenkmal erster Ordnung von überregionalem Wert, das darüberhinaus im NÖ Nordostalpenraum einen Einmaligkeitswert besitzt. Zur Erhaltung dieses Naturgebildes müssen daher sämtliche Eingriffe in der offenen Fließwasserstrecke und der angrenzenden Uferregion unter allen Umständen verhindert werden, da Sinterbildungen gegen Störungen aller Art besonders empfindlich sind. Zur Erhaltung der beiden Wasserfälle ist deshalb die Unterschutzstellung einer entsprechend breiten Uferregion unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde ist auch die projektierte Erweiterung des Naturdenkmales notwendig.

Zu dem Projekt der Wiedererrichtung einer WKA am Finsterholzbach wird festgestellt, daß durch dieses Vorhaben eine schwere Störung im Wasserhaushalt eintreten würde, die unbedingt zu einer langsamen Zerstörung der beiden Naturdenkmäler führen müßte. Vom Standpunkt des Naturschutzes ist es deshalb völlig

ausgeschlossen, im Bereich des Finsterholzbaches von der Quellregion bis zur Einmündung des Nebengerinnes eine WKA zu errichten. Es muß daher das Projekt einer WKA striktest abgelehnt werden und es darf ergänzend dazu aus geologischen und petrographischen Erwägungen festgestellt werden, daß man im Falle des Baues einer solchen Anlage das Naturdenkmal sofort löschen könnte."

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme rügen, daß das Verfahren mangelhaft sei, da "es grundsätzlich keinen Naturschutzdirektor beim Amt der NÖ Landesregierung mit diesem Funktionstitel" gäbe und der Genannte als Beamter in Ruhe sei, so ist dieser Rüge entgegenzuhalten, daß der hier in Rede stehende Amtssachverständige bis zum Zeitpunkt der Abfassung seines Gutachtens aufgrund eines Sondervertrages organisatorisch in der NÖ Landesregierung eingegliedert war. Es war daher zur Begutachtung von Fachfragen bestellter Organwalter und somit der Behörde (NÖ Landesregierung) beigegeben. Eine Mangelhaftigkeit kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Wenn Sie weiters vermeinen, daß die Naturdenkmalerklärung des Finsterholzgerinnes und der unmittelbaren Umgebung völlig überflüssig sei, so steht dieser Meinung das gesamte Beweisergebnis - hier insbesondere die Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz - entgegen. Diese beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz sind sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren auf die entscheidungsrelevanten Fragen ausführlich eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches gegeben sind. Es wäre nun an Ihnen gelegen, diesen Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dies haben Sie jedoch unterlassen.

In den schlüssigen, von Widersprüchen freien Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches vorliegen.

Es war daher Ihrer Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

---Bezirkshauptmannschaft

LILIENTHAL

5. FEB. 1993

An die
Bezirkshauptmannschaft
3180 Lilienfeld

9-N-8516/43

Bezug: 9-N-8516/31

Beilagen: 1 SB

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (Berufungswerber, mitbeteiligte Partei und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Wirkl. Hofrat

Lilienfeld, am 21.11.1960

Zahl: IX/H-71/1-1960

Betrifft: Hohenberg - Hofamt,
zwei Wasserfälle, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2,3,4,5 und 19 des n.B. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 im Namen der n.B. Landesregierung zwei Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg, Kat. Gemeinde Hofamt, EZ. 74, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um die beiden Wasserfälle, die sich gegenüber dem Hause Hofamt 38 befinden. Der Hohe Wasserfall ist etwa 400 m bachaufwärts, an einem Waldsteig, der mit einer Holzstiege neben dem Wasserfall gangbar gemacht ist, zu erreichen. Beide Wasserfälle sind leicht erkennbar, da sie freiliegend sind; beide können von der Fahrstraße Hohenberg - Ochnerhöhe aus besichtigt werden.

Hinsichtlich des Naturschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt.

Auf die Einwendungen des Besitzers, daß dieses Gebiet in die Viehweide miteinbezogen ist und daher ein verstärkter Fremdenverkehr nicht tragbar erscheint, wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit begründet, das Naturdenkmal zu betreten.

Der beabsichtigte Bau einer Wasserkraftanlage konnte nicht berück-

sichtigt werden, da eine Abwägung der gegenständlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Der Eigentümer wird vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes um die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusuchen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Bezirks-hauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hohenberg, Hofamt 11,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, zu da. Zl. L.A. III/2-258- und 59 vom 31. 3. 1959, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gründler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LILIENFELD

Lilienfeld, am 12.11.1963

Zahl: IX-H-125/6 - 1963

Betreff: Hohenberg - Hofamt, 2 Wasserfälle;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Auf Grund des § 62, Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der ha. Bescheid vom 21.11.1960, Zahl IX-H-71/1-1960, betreffend die Erklärung von 2 Wasserfällen in Hohenberg - Hofamt zu Naturdenkmalen, in seinem Spruch wie folgt berichtigt:

Im 1. Satz ist zwischen den Worten: "...Gemeinde Hohenberg", und "Kat. Gemeinde Hofamt..." die Bezeichnung: "Parzellen Nr. 811/1 und 882/1", einzusetzen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Zur Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch ist die genaue Angabe der Lage des Naturdenkmales erforderlich. Die auf ein Versehen beruhende unterlassene Anführung der genauen Parzellenbezeichnung war daher gemäß der obzit. Gesetzesstelle nachzutragen, da von ihr die Wirksamkeit der erlassenen Verfügung abhing.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 10.-- Bundesstempelmarken zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hofamt 11 in Hohenberg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Herrengasse 11-13, in Wien I., (zweifach),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht in Lilienfeld.

Der Bezirkshauptmann:
gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



190

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

9-N-8516/31

Bearbeiter (02762) 21 51
Freilinger DW 46

Datum
20. Juni 1989

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg, Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld im Namen des Landeshauptmannes von NÖ vom 21. November 1960, IX-H-71/1-1960, den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parz. Nr. 810/2, KG Hohenberg), bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck **zum Naturdenkmal**. Als Mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes, und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14 a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5000-3

§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBI. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Schreiben vom 12. August 1988, NÖ-UA-1610/6, folgenden Antrag gestellt:

"Im Rahmen einer Überprüfung des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parzelle 811/1 und 882/1, KG Hofamt, wurde festgestellt, daß der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches und der beiden Wasserfälle ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da durch jedwellige Eingriffe sowohl die Eigendynamik des Gewässers als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Kleinklima, Beschattung, ...) gefährdet erscheint, stellt die NÖ-Umweltanwaltschaft nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz den Antrag auf Ausweitung des bestehenden Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle".

Die Abgrenzung wird wie folgt vorgeschlagen:

Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen.

Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Wir bitten Sie die Grundeigentümer von dem mit dem Antrag verbundenen Veränderungsverbot in Kenntnis zu setzen."

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt:

"Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 12. August 1988 den Antrag auf Erweiterung des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parz.Nr. 811/1 und 882/2, KG Hofamt auf den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches.

Knapp oberhalb des Großen Wasserfalles (bestehendes Naturdenkmal) entspringen im Waldboden mehrere Quellen, die sich zum Finsterholzbach vereinigen. Unterhalb der Schlucht, in der der Große Wasserfall ausgebildet ist, mäandriert das Gerinne teils durch Waldbereich, teils über Wiesengrund um schließlich im sogenannten Kleinen Wasserfall (bestehendes Naturdenkmal) eine flächige Ausbreitung bzw. unterhalb eine Aufgliederung in mehrere Bachläufe zu erfahren, die sich kurz vor der Landesstraße wieder vereinigen. Zwischen den Wasserfällen wird der Bach zum Großteil von einem charakteristischen Uferwuchs (vor allem Weiden und Erlen bzw. Hochstaudenflur) begleitet. An mehreren Stellen sind Ansätze zur Ausbildung weiterer Wasserfälle erkennbar. Sowohl an diesen Schwellen, wie an den beiden Wasserfällen hat sich eine charakteristische Vegetation ausgebildet, die sich im wesentlichen aus Moosen bzw. den für die Spritzwasserzone solcher Gewässer typischen Algen zusammensetzt.

Das Gerinne zeichnet sich durch eine hervorragende Wasserqualität aus, bedingt durch die reinigende Wirkung des Waldbodens, aus dem die Quellen entspringen, der Sauerstoffanreicherung im Bereich der Wasserfälle bzw. durch die relativ langsame Fließgeschwindigkeit des frei mäandrierenden Bachabschnittes, der dadurch die optimale Möglichkeit zur Selbstreinigung besitzt. Der Kleine Wasserfall ist von einem Waldstück umgeben bzw. wird dieses von den unterhalb des Wasserfalles in mehrere Arme aufgeteilten Gerinne durchflossen und beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.

Nicht nur die beiden Wasserfälle stellen markante Erscheinungen in der Landschaft dar, sondern auch das Gerinne in seiner Gesamtheit ist wesentlich am Aussehen der Landschaft beteiligt. Die Landschaft des Finsterholzgrabens setzt sich aus ineinander verzahnten Wald- und Wieengrundstücken zusammen. Durch das Gerinne wird eine Gliederung dieser Flächen vorgenommen. Der Finsterholzbach ist durch den Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecken - äußerst unterschiedlich strukturiert. Dadurch tritt eine gestaltende Komponente auf, die für größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgt. Das Bild des Gerinnes wird aber auch durch den Umgebungsbereich maßgeblich geprägt, weil durch den Uferbewuchs die Uferlinie und damit der Gerinneverlauf betont wird. Besondere Bedeutung erlangt diese Funktion im Bereich des Kleinen Wasserfalles, dessen Aussehen wesentlich von den rund um bzw. auf den Inseln zwischen den einzelnen Gerinnearmen stockenden Bäumen mitbestimmt wird und mit ihm eine Einheit bilden.

Durch die Unterschiedlichkeit der einzelnen Gerinneabschnitte bietet der Finsterholzbach eine Vielzahl verschiedenster zum Teil extrem spezialisierter Organismen und Organismengemeinschaften Lebensraum. Während als typische Bewohner der Quellregion Strudelwürmer, Wassermilben, Köcherfliegen-, Zweiflügler-, Zuckmücken- und Steinfliegenlarven anzuführen sind, treten bei dem relativ langsam fließenden Wiesenbach auch eine Reihe verschiedener Wasserkäfer, Libellen- und Eintagsfliegenlarven hinzu. Der zum Teil am Ufer zum Teil auch im Bachbett ausgebildete Pflanzenbewuchs ermöglicht den diversen Kleinlebewesen das Festhaften, sodaß sie nicht abgespült werden können. Besonders arten- und individuenreich sind die steinüberziehenden Moosrasen. Wasserfälle stellen einen Extrembiotop besonderer Art dar, da ein Anhaften auf dem nur von einem millimeterdünnen rasch schießenden Wasserüberzug umspülten Felsen nur durch die Ausbildung spezieller Haftorgane möglich ist. So können sich hier vor allem die flachgedrückten Larven von Lidmücken, Zuckmücken, Köcher- und Waffenfliegen behaupten. Im Spritzwasserbereich gedeihen vor allem Leber- und Laubmoos und Algen, wobei die div. Rot-, Blau- und Grünanlagen entweder selbst flache Lager bilden oder in die Moospolster eingebettet sind. Der Umgebungsbereich des Kleinen Wasserfalles, wo besonders schöne und dichte Moospolster ausgebildet sind, spielt eine wichtige Rolle als Schattenspender und verhindert all zu extreme Temperaturschwankungen in der Spritzwasserzone, was für das Gedeihen dieser Moosüberzüge einschließlich der sich darin aufhaltenden Lebewesen von größter Wichtigkeit ist.

An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht.

Das gg. Gerinne besitzt aus oben angeführten Gründen eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Durch die Ausbildung verschiedenartiger Kleinbiotope kommt dem Finsterholzbach eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Für die Wissenschaft ist die Untersuchung derartiger Biotope bzw. die Beobachtung ihrer Entstehung von besonderer Bedeutung. Aus der Sicht des Naturschutzes erscheint daher eine Erweiterung des bestehenden Naturdenkmalbereiches auf das gesamte

Gerinne zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als durchaus gerechtfertigt und wird wärmstens befürwortet. Als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke unterhalb des Großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes und zwar vom äußersten Gerinnerand aus gemessen sowie im Bereich des Kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen auf beiden Seiten ebenfalls vom äußersten Gerinnerand aus gemessen in das Naturdenkmal miteinzubeziehen. Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des Kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Das Mähen der Wiesen innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist auch weiterhin erlaubt. Nicht gestattet ist jedoch ein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, die durch Ausspülung in den Finsterholzbach zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen könnten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteieingehörs übermittelt.

Von Frau Christine Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 27. September 1988 folgende Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgegeben:

"Dem Finsterholzbach wird im Gutachten (BD-N-5547-88) vom 19. August 1988 des Amtes der NÖ Landesregierung zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck besondere wissenschaftliche Bedeutung und besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zugesprochen.

Aufgrund eines, von unserem Umweltreferenten Dipl.-Ing. Reischauer am 18. September 1988 durchgeführten Lokalaugenscheines nimmt die Landwirtschaftskammer Stellung wie folgt:

Eine besondere Bedeutung des Baches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist nicht gegeben und wird auch im erwähnten Gutachten nicht ausreichend begründet.

Im "Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke" - sind nur die ohnehin als Naturdenkmal erklärten Wasserfälle eine besondere Erscheinung. Daß die Bezeichnung "mäandrierend" nicht zutreffend ist, wäre durch eine kartographische Darstellung, wie sie üblicherweise in einem solchen Verfahren verwendet wird, leicht zu beweisen.

Die "charakteristische Vegetation" prägt zweifellos das Landschaftsbild, eine besondere Bedeutung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes daraus abzuleiten, erscheint jedoch unzulässig.

"An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht".

Ein Fluß ist bestrebt, zwischen Quelle und Mündung ein Ausglättungsprofil zu erreichen. Er versucht durch Tiefenerosion alle Gefällsbrüche (z.B. Wasserfälle) zu beseitigen. Tektonische Vorgänge bzw. Änderungen der Erosionsbasen wirken diesem Bestreben entgegen.

Da Herr Eigelsreiter in seinen langjährigen Beobachtungen am Finsterholzbach derartige wissenschaftlich interessante Phänomene noch nie wahrgenommen hat, **wird seitens der Landwirtschaftskammer auch die besondere wissenschaftliche Bedeutung angezweifelt.**"

Vom bevollmächtigten Vertreter von Herrn Franz Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 folgende, die Sachentscheidung betreffende, Stellungnahme abgegeben:

".... 4. in inhaltlicher Hinsicht wird festgestellt, daß die Feststellung des SB. DI. Beyer, daß das gesamte Gerinne bzw. dessen Verlauf samt den Quellen und der Wasserfälle ein "gestaltendes Element" des Landschaftsbildes darstellt, eine Behauptung ist, die nichts aussagt; jedes Landschaftsbild hat gestaltende Elemente, sodaß nach DI. Beyer somit jede Landschaft ein zu schützendes Naturdenkmal wäre und unverändert bleiben müßte. Der in diesem Landschaftsbild vorkommende Finsterholzbach ist wie jedes landschaftliche Gerinne nichts Aussergewöhnliches, er ist wie jeder Bachlauf ein Element des Landschaftsbildes. Derartige Feststellungen können daher nur als Zweckbehauptungen gewertet werden, um dem Auftrag der Umweltschutzanstalt gerecht zu werden, ungeachtet, ob damit eine bäuerliche Existenz vernichtet wird. Auch kann es nicht Aufgabe der Organe der Umweltschutzanstalt sein, die Existenzberechtigung solcher Körperschaften zu sichern. Es ist ein probates Mittel des Gesetzgebers, hier des Landesgesetzgebers, Institutionen, die keine Berufsvertretungen gem. Art. 15 BVG sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechtes einzurichten, um ein gewisses politisches Gewicht damit zu verbinden. Aufgabe der Umweltschutzanstalt wäre hier eine beratende Funktion hinsichtlich der Errichtung eines Kleinkraftwerkes auszuüben. Gerade Kleinkraftwerke müssen gefördert werden, um nicht das Landschaftsbild durch Zerstörung von tatsächlichen landschaftsgestaltenden Elementen dauernd und bleiben zu verändern. Wozu dann die zahlreichen Veranstaltungen und Anzeigen zur Förderung von Kleinkraftwerken, wenn andererseits der Grundeigentümer gehindert wird, zur Existenzsicherung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes incl. Sägewerk ein Kleinkraftwerk zu errichten. Es kann nicht Aufgabe der UA sein mit derart lächerlichen Naturdenkmalerklärungen zu Lasten eines Betriebes den Fremdenverkehr von Hohenberg zu fördern, indem im Vorbeigehen ein kleiner Wasserfall zu sehen ist. Mit Lächerlichkeit ist hier die Bedeutungslosigkeit der Wasserfälle gemeint, die noch keinen Sommer machen. Der Fremdenverkehr in Hohenberg bedarf zu allererst einer Infrastruktur im Hotelgewerbe.

5. Zur Stellungnahme der SBin für Naturschutz als SV, Frau Dr. Jutta Edelbauer, vom 19. August 1988 muß ins Treffen geführt werden, daß die angeführte "charakteristische Vegetation" nur jene ist, die sich überall im Naßbereich von Gerinnen bildet. Nichts ist dabei aussergewöhnlich. Die SV beschreibt die Umgebung des Gerinnes etwas ausführlicher als der SV DI: Beyer, ansonsten ist an der Umgebung des Gerinnes und der Wasserfälle eine normale Waldlandschaft, wie sie je nach Bodenart und Grundgestein beschaffen ist. Der Gerinneverlauf bildet sich durch die Wasser-

masse in Verbindung mit der Bodenoberfläche und kann ebenso nicht als aussergewöhnlich betrachtet werden. Aber auch dem Gerinneverlauf im Wiesenbereich ist kein besonderer Schutz zuzuordnen. Nur weil sich die Wasserkäfer, Fliegen und andere Kleinlebewesen dort aufhalten und fortpflanzen ist noch keine Begründung für eine Unterschutzstellung des Gerinnes und des Bereiches um das Gerinne. Das von der SBin ins Treffen geführte Vorhandensein von bestimmten Kleintieren ist nicht speziell. Diese Kleintiere kommen in jedem Bachbereich vor und sind somit keine aussergewöhnliche Erscheinungsbild, das zu schützen erwähnenswert wäre. Die von der SBin angeführten Gründe zur Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sind daher für eine Unterschutzstellung nicht ausreichend, weil solche Elemente des Landschaftsbildes nichts Aussergewöhnliches sind.

Auf der SV. DI. Reischauer der LLK f. NÖ. findet im Gerinne des Finsterholzbaches kein besonderes gestaltendes Element, dem eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Das von der SV, Frau Dr. Efelbauer, beantragte und auch ausgesprochene Düngeverbot im Bereich der Wiesen des Finsterholzbaches kann nur dann platzgreifen, wenn es sich um ein Quellschutzgebiet handelt. Dortorts ist aber kein Quellschutzgebiet, sodaß das Düngeverbot unangebracht ist. Wissen müßte die SV jedoch, daß auf Wiesen als Futterbedarf für Rinder die Anwendung von Pestiziden a priori nicht stattfindet. Dieses Verbot ist daher überflüssig."

Von der Marktgemeinde Hohenberg wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Am Sonntag, den 13. November 1988 wurde seitens der Marktgemeinde Hohenberg eine Begehung durchgeführt.

Die Teilnehmer waren: Eigelsreiter Franz, Besitzer, Bürgermeister Gröbl Herbert, gf.GR. Hackl Gerhard, gf.GR. Schrittwieser Franz, GR. Spreitzhofer Heinz und GR. Eigelsreiter Karl.

Nach einer sehr ausführlichen zweieinhalbstündigen Begehung, angefangen ca. 30 m oberhalb des großen Wasserfalles, entlang dem Gerinne bis unterhalb des kleinen Wasserfalles - kam die Gemeindevertretung zu folgender Stellungnahme:

Eine Ausweitung des derzeit bestehenden Naturschutzgürtels von der Quelle des Finsterholzbaches bis unmittelbar oberhalb des kleinen Wasserfalles ist nicht erforderlich.

Im Bereich des kleinen Wasserfalles soll der bestehende Uferbewuchs bis zu einem Höchstausmaß von 3 m ab äußerstem Gerinnerand bestehen bleiben.

Durch eine Ausweitung des Naturschutzgürtels laut dem vorliegenden Vorschlag würde die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Betreuung teilweise schwer beeinträchtigt.

Die Ufer beiderseits des Gerinnes nehmen einen natürlichen Verlauf und werden vom Besitzer, so wie jede andere landwirtschaftliche Fläche gepflegt und betreut. Es besteht seitens des Besitzers keinerlei Absicht das Gerinne bzw. das Ufer in irgend einer Form zu verändern.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit einer Veränderung."

Diese Stellungnahmen wurden der Baudirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zur abschließenden Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen vorgelegt:

"Zu den Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Gemeinde Hohenberg bezüglich der geplanten Erweiterung des Naturdenkmals Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Wie im Gutachten vom 19. August 1988 bereits ausführlich erörtert wurde, liegt die Besonderheit des gesamten Gerinneverlaufes des Finsterholzbaches inklusive des unmittelbaren Umgebungsbereiches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente, wie Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke, die auf der kurzen (nur ca. 1 km langen) Strecke vom Urspruch bis zum Zusammenfluß mit dem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck für eine größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgen. Das Gerinne stellt daher eine wesentliche Gestaltungskomponente dieser Landschaft dar, wobei diese Funktion durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Uferbewuchs) maßgeblich mitbestimmt wird.

In den relativ flach geneigten Geländeteilen, vor allem im Bereich der Wiesen ist ein mäandrierender Gerinneverlauf durchaus erkennbar, wenn gleich die Mäander nur relativ schwach ausgebildet sind.

Tatsache ist weiters, daß an einzelnen Stellen des Gerinnes wasserfallähnliche Abstürze vorhanden sind, die zu einer weiteren Belebung des Gerinnes bzw. der Landschaft beitragen.

Durch die Vielfalt der Strukturen werden die Lebensraumansprüche einer Vielzahl unterschiedlicher Mikrobiozöten erfüllt, sodaß auf engstem Raum eine ungeheure Artenvielfalt und biologische Varianz erreicht wird. Der besondere wissenschaftliche Wert des Gerinnes liegt in dieser ökologischen Vielfalt sowie in der Tatsache, daß derartige natürliche Gerinne heutzutage fast nirgends mehr anzutreffen sind. Die wenigen derzeit noch vorhandenen natürlichen Bachökosysteme müssen daher unbedingt vor jeder menschlichen Beeinflussung - insbesondere derart gravierenden Eingriffen, wie sie die Errichtung eines Kleinkraftwerks darstellen würde - bewahrt werden, sodaß auch in Zukunft die Möglichkeit für die Wissenschaft zum Studium eines natürlichen Gerinnes und der darin vorkommenden verschiedenartigen Lebensgemeinschaften besteht. Dies besitzt besonders im Hinblick auf die künftig notwendige und auch immer stärker forcierte Renaturierung unserer durch Regulierungsmaßnahmen zu Abflüssen degradierten und übernutzten Gewässersysteme größter Relevanz. Die Voraussetzung für einen ökologisch richtigen Rückbau ist schließlich die genaue Kenntnis und Vergleichsmöglichkeit mit den von Natur aus gegebenen Wirkungsgefügen.

Ein Düngeverbot innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist als Garantie für eine einwandfreie Wasserqualität des Finsterholzbaches und damit für den Erhalt der unterschiedlichen Lebensgemeinschaften im und am Gerinne unbedingt notwendig. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden wurde a priori ausgesprochen, um von

vornherein jedwede negative Beeinflussung durch chemische Vernichtungsmittel aller Art ausschließen zu können. Dies bezieht sich auf den gesamten Bereich des Naturdenkmals, nicht nur auf die Wiesenanteile.

Eine forstliche Nutzung des Gebietes kann auch in Zukunft erfolgen, allerdings nur in Form einer Einzelstammentnahme. Keinesfalls gestattet ist ein Kahlhieb, was vor allem im Bereich des Kleinen Wasserfalles eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und den Verlust des Bewuchses in seiner Funktion als Schatten-spender und Temperaturregulator zur Folge hätte."

Von der Bezirksforstinspektion Lilienfeld wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

"Zur do. Anfrage wird unter Hinweis auf beiliegenden Erhebungsbericht des Bezirksförsters FI Ing. Gottfried Schneider mitgeteilt, daß es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Demnach wäre im Falle einer Unterschutzstellung bei einer Bewirtschaftungserschwerung auf Antrag des Eigentümers eine entsprechende Entschädigung zu leisten (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz)."

"Der "Schleierfall" liegt im Bereich der Waldparzelle Nr. 882/1, KG Hohenberg. Dieses Waldrundstück weist in der Natur nicht mehr jene Form und Größe auf, wie im Waldkataster, bzw. dem Mappenblatt. In beiliegender Mappenskizze wurde die derzeitige Form und Größe der Parz. 882/1 gelb eingezeichnet. Die Fläche hatte früher - jetzt noch im Waldkataster - ein Ausmaß von 0,6677 ha. Derzeit beträgt das Ausmaß ca. 0,2600 ha. Der Rest - der östl. Teil - wurde im Verlauf der vergangenen 20 - 30 Jahre in Wiese umgewandelt - ein Rodungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Tatsache ist jedoch, daß der Wasserfall auf der verbliebenen Waldfläche liegt. Diese Fläche ist mit Fi.Kie der III. bis IV. AKI. 0,9 bestockt. Im Bereich des Wasserfalles stocken Laubhölzer - BAh. Esche, Stauden sowie einzelne Fichten der III. AKI.

Der zweite "große" Wasserfall liegt ebenfalls zur Gänze im Wald - Parz.Nr. 811/1 KG Hohenberg."

"Gemäß Bericht des zuständigen Bezirksförsters, FI Ing. Gottfried Schneider, ist eine Einzelstammentnahme ohne Erschwerung möglich. Allerdings liegt durch die Einzelstammentnahme eine wirtschaftliche Verfügungseinschränkung vor.

Die abschließende Begutachtung sowie die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wurden den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs übermittelt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen waren nicht geeignet, die vorliegenden Sachverständigengutachten zu entkräften.

Es wurde daher spruchgemäß entschieden.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Franz und Frau Christine Eigelsreiter, Hohenberg, vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Erwin Pawel, 3108 St. Pölten, Adalbert Jungwirthgasse 6
2. die Stockert-Sjögren-Wittgensteinsche Forstverwaltung, 3192 Hohenberg
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfalstraße 8
4. die Marktgemeinde Hohenberg, z.H. Herrn Bürgermeister, 3192 Hohenberg

zur Kenntnisnahme an

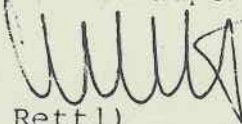
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
7. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, 3180 Lilienfeld
8. das Bezirksgendarmeriekommando 3180 Lilienfeld
9. den Gendarmerieposten 3192 Hohenberg

nach Rechtskraft des Bescheides an

10. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch
11. die Bürodirektion, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

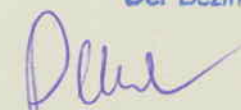
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ Der Bezirkshauptmann:



(Perzl)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Abschrift
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280
Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
Wien 1, Dorotheergasse 7
zu erreichen mit:
U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)
1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

247

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Franz und Christine Eiglsreiter
z.Hd. Dipl. Ing. Erwin Pawel
Adalbert Jungwirthg. 6
3108 St. Pölten

II/3-2524/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		5233	26. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle", in Hohenberg; Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wie folgt ausgesprochen:

"Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 '2 Wasserfälle' in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilien-

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

feld im Namen des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. November 1960, Zl. IX-H-71/1-1960) den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parzelle Nr. 810/2, KG Hohenberg) bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck zum Naturdenkmal. Als mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseites des Gerinnes und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3
§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950."

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist. Neben diesem Antrag stellen Sie den weiteren Berufungsantrag, der Berufung vollinhaltlich stattzugeben, in dem die Unterschutzstellung des Gerinnes des Finsterholzbaches und seiner unmittelbaren Umgebung aufgehoben werde.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, diese zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit den Bescheiden vom 21. November 1960, Zl. IX/H-71/1-1960, und vom 12. November 1963, Zl. IX/h-125/6-1963, gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, im Namen der NÖ Landesregierung 2 Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg Parzelle Nr. 811/1 und 882/1, KG Hofamt (richtig: Hohenberg), EZ 74, zum Naturdenkmal erklärt. Bei diesen beiden Wasserfällen handelt es sich um den großen und kleinen Wasserfall am Finsterholzbach.

Mit Schreiben vom 12. August 1988, Zl. NÖ-UA-1610/6, hat die NÖ Umweltanwaltschaft den Antrag nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz bei der Behörde I. Instanz eingebracht, das bestehende Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" auszuweiten. Der Antrag wurde damit begründet, daß durch jedweden Eingriff sowohl die Eigendynamik als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Klima, Beschaffung, ...) gefährdet erscheint. Diesem Antrag war auch folgender Abgrenzungsvorschlag angeschlossen:

"Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen."

Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 19. August 1988, Zl. BD-N-5547-88, kommt der Amtssachverständige für Naturschutz zum Schluß, daß das Gerinne eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besitzt. Daneben aber kommt dem Finsterholzbach auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Die Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung begründet der Amtssachverständige für Naturschutz damit, daß diese für die Erhaltung des Naturgebildes notwendig und maßgeblich ist.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufung den Antrag stellen, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das anhängige Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist, so ist die Berufungsbehörde diesem Antrag gefolgt.

Mit Erkenntnis vom 25. September 1990, Zl. 86/07/0264-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Dezember 1985,

Zl. III/1-24.949/6-85, betreffend wasserrechtliche Bewilligung zur Ausleitung von 120 Liter pro Sekunde aus dem Finsterholzbach, als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde im wesentlichen damit begründet, daß durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Naturdenkmales entsteht.

Aufgrund Ihrer Berufungseinwände hat die Berufungsbehörde eine mündliche Berufungsverhandlung angeordnet und auch durchgeführt.

Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, unter Berücksichtigung der Berufungseinwände aber auch unter Einbeziehung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Befund und ein Gutachten dahingehend zu erstellen, ob der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Weiters wurde das Beweisthema gestellt, ob die im angefochtenen Bescheid definierte mitgeschützte Umgebung für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung des Naturgebildes maßgebend ist.

Hinsichtlich dieses umfangreichen Beweisthemas erklärte der Sachverständige für Naturschutz, daß das Gutachten schriftlich erstellt werde.

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft eine naturschutzgutächtlche Stellungnahme von Dr. Haas vom 3. Mai 1991 vorgelegt, welche neben der Abschrift der Verhandlungsschrift in Ablichtung sämtlichen Parteien übergeben wurde.

In dieser gutächtlichen Stellungnahme führte Dr. Haas wie folgt aus:

"Stellungnahme:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat die Baudirektion - Naturschutz um fachliche Unterstützung im Verfahren zur Erweiterung des Naturdenkmales '2 Wasserfälle' ersucht. Daher wurde am 29. April 1991 am betreffenden Flußabschnitt eine Untersuchung vorgenommen.

Der Finsterholzbach wird von einer Karstquelle gespeist. Durch den hohen Kalkgehalt des Wassers kommt es in Karstgebieten sehr häufig zu Versinterungen. Diese Sinterbildung ist am gesamten Bachabschnitt eindeutig festzustellen. Teilweise ist das Bett vollständig durch diese Kalktuffablagerungen ausgekleidet.

Der Finsterholzbach führt durch teils bewaldetes, teils parkähnlich gepflegtes Gelände, teils durch Wiesenflächen. Er ist größtenteils einsehbar sowohl von der Straße als auch von einem Wanderweg, der die beiden Schleierfälle verbindet. Sein Wildbachcharakter wird durch versinterterte Abstürze besonders hervorgehoben.

Zur Lebewelt des betreffenden Abschnittes kann festgestellt werden, daß eine für die Größe des Baches starke Bachforellenpopulation nachzuweisen war. Sehr häufig ist auch die Koppe. Die Regenbogenforelle konnte nicht gefunden werden und ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Im Bach selbst konnte ein reichhaltiger Bestand an Stein-, Eintagsfliegen und Simulidenlarven sowie Bachflohkrebse nachgewiesen werden, die nicht näher bestimmt wurden.

Käfer sind vor allem durch die Elmiden im Bach vertreten. Es wurden 7 Arten nachgewiesen (*Esolus angustatus*, *Limnius perrisi*, *Riolus subviolaceus*, *Elmis rietscheli*, *Elmis aenea*, *Elmis latreilli* und *Elmis maugeti*). Ansonsten konnten der Dytiscide *Orcodytes sonnarci*, die Hydraenen *Hydrena lapidicola* und *Hydraena monticola* sowie eine Hydrophilidenart der Gattung *Anacaena* gesammelt werden.

Die Schnecken waren mit 3 Arten vertreten. Es wurden Exemplare von *Galba truncatula*, *Ancylus fluviatilis* und *Bithynella* sp. gefunden.

Ca. in der Mitte der zu beurteilenden Fließstrecke wird der Fluß von einer parkähnlichen Gartenlandschaft begleitet. Auf dieser Fläche, die eingezäunt ist, befindet sich eine kleine Ausleitung, die eine Turbine speist. Mittels Rohrleitung wird eine geringe Wassermenge entnommen und die Höhendifferenz einer versinterten Sohlschwelle zur Energiegewinnung herangezogen. Es bleibt jedoch eine ausreichende Wassermenge im Bett.

Karstbäche haben besonders in ihren Oberläufen die Eigenschaft eine relativ gleichmäßige Wasserführung zu haben. Oberflächengewässer spielen keine bedeutende Rolle, weil die Regenwässer im Kalkgebiet rasch versickern. Es kann also angenommen werden, daß die Wasserführung zum Untersuchungszeitpunkt die Abflußverhältnisse während des größten Teils des Jahres repräsentiert.

Die untersuchte Fauna des Flusses ist als typisch zu bezeichnen. Abgesehen von der Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*) und der Schnecke *Bithynella* sp. sind alle Arten durchwegs häufig und zum Teil ausgesprochene Ubiquisten. Allgemein ist anzumerken, daß Bäche mit extrem hohem Härtegrad eine relativ geringe Artenvielfalt aufweisen.

Dennoch würde sich aus dem ermittelten Artenspektrum aus zoologischer Sicht ein Faktor ergeben, der den Finsterholzbach einen beträchtlichen wissenschaftlichen Wert angedeihen läßt. Das vollkommene Fehlen der Regenbogenforelle und die Information, daß im Finsterholzbach niemals Besatzmaßnahmen durchgeführt wurden, lassen schließen, daß hier eine genetisch unverfälschte Bachforellenpopulation existiert. Die heimischen Bachforellenrassen sind extrem gefährdet. Erstens, weil ihr Lebensraum durch flußbauliche Maßnahmen sowie Gewässerbelastungen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, zweitens weil die Bachforelle von der massiv besetzten, robusten Regenbogenforelle verdrängt wird und drittens weil durch Besatzmaßnahmen mit ausländischen Bachforellenmaterial der genetische Tod der heimischen Rassen durch Vermischung immer näher rückt. Es handelt sich also hier mit größter Wahrscheinlichkeit um ein wertvolles Genreservoir, dessen Wert laufend steigt.

Eine Erklärung des 'Sinterbaches' Finsterholzbach zum Naturdenkmal wäre auch aufgrund der besonders starken Sinterbildungen im gesamten Abschnitt gerechtfertigt. Obwohl die Sinterbildung an und für sich ein in Kalkgebieten durchaus üblicher Vorgang ist, liegt sie hier in einer Stärke vor, die in Niederösterreich eine Seltenheit darstellt.

Mit den Versinterungen einhergehend wird der landschafts-ästhetische Eindruck des Baches zur Besonderheit. Die durch kleinere Sohlabstürze und schwächer geneigte Bachabschnitte entstehende Vielfalt bewirkt ein abwechslungsreiches Bild, das durch die Abfolge von Wald-, Park- und Wiesenlandschaft noch verstärkt wird. Somit prägt der Bach das Landschaftsbild; er ist der entscheidend gestaltende Faktor. Nun ist der Finsterholzbach keineswegs ein versteckt fließendes Gerinne. Ein Wanderweg führt von der Straßenbiegung beim unteren Wasserfall zum oberen Wasserfall. Von ihm aus ist praktisch der gesamte Bachlauf zu sehen.

Die Ausleitung und das holzverkleidete Turbinenhäuschen liegen einigermaßen versteckt und stören das Erscheinungsbild in keiner Weise. Der Wanderweg verläuft hier in einiger Entfernung zum Bach.

Somit kann abschließend dahingehend Stellung genommen werden, daß eine Erklärung des im Gegenstand stehenden Bachabschnittes aus wissenschaftlichen und landschaftsästhetischen Gründen durchaus gerechtfertigt und begrüßenswert ist. In die unter Schutz zu stellende Fläche müßte ein beidseitig 3 m breiter Streifen als mitgeschützte Umgebung einbezogen werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nun unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungsergebnisses und des Beweisthemas folgendes Gutachten erstellt:

"Gutachtliche Stellungnahme:

Zu der geplanten Erweiterung im Bereich des Naturdenkmales Nr. 66 '2 Wasserfälle' in der KG Hohenberg wird festgestellt, daß, wie in den verschiedensten Gutachten vorher dargelegt wurde, die Besonderheit des Finsterholzbaches in seinem geplanten Verlauf eingeschlossen der unmittelbar angrenzenden Umgebung im Uferbereich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und hier vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente (Lebensräume) wie der Quellenbereich 2 Wasserfälle die frei mäandrierende Fließstrecke mit ihren Ufergehölzen liegt. In dieser Form sorgt der ca. 1200 m lange Bach vom Ursprung bis zu seinem Zusammenfluß mit einem Nebengerinne aus dem Thoreck für eine unwahrscheinliche Variabilität im landschaftlichen und optischen Erscheinungsbild. Darüberhinaus bildet dieser Bereich auch einen wichtigen Lebensraum mit einer ungeheuren Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen eben durch die beschriebene Vielfalt der Lebensräume bedingt wird.

Als besondere Erscheinung müßten im Landschaftsbild aber auch aus geologischer Sicht die beiden Wasserfälle betrachtet werden, bei denen es sich um echte Kalksintergebilde handelt, die entsprechend ihres petrographischen Aufbaues eine entsprechende Eigenart in ihrer Gesamterscheinung aufweisen. Allerdings sind diese beiden Gebilde durch ihren Aufbau aus Kalksinter leider auch entsprechend gegen Störungen (mechanische und sonstige Eingriffe in der Fließstrecke des Finsterholzbaches, die zu einer Veränderung der Wasserführung führen) anfällig, weshalb der status quo in diesem Bereich unbedingt erhalten werden muß. Der besonders wissenschaftliche Wert des Finsterholzbaches liegt in seiner ökologischen Vielfalt sowie vor allem in der Tatsache, daß ein derartig gleichwertiges Gerinne mit aus Sinterbildungen entstandenen Wasserfällen in Niederösterreich an keiner zweiten Stelle existiert.

Gutachten:

Bei dem Finsterholzbach und den beiden aus Kalksinter aufgebauten Wasserfällen handelt es sich um ein Naturdenkmal erster Ordnung von überregionalem Wert, das darüberhinaus im NÖ Nordostalpenraum einen Einmaligkeitswert besitzt. Zur Erhaltung dieses Naturgebildes müssen daher sämtliche Eingriffe in der offenen Fließwasserstrecke und der angrenzenden Uferregion unter allen Umständen verhindert werden, da Sinterbildungen gegen Störungen aller Art besonders empfindlich sind. Zur Erhaltung der beiden Wasserfälle ist deshalb die Unterschutzstellung einer entsprechend breiten Uferregion unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde ist auch die projektierte Erweiterung des Naturdenkmales notwendig.

Zu dem Projekt der Wiedererrichtung einer WKA am Finsterholzbach wird festgestellt, daß durch dieses Vorhaben eine schwere Störung im Wasserhaushalt eintreten würde, die unbedingt zu einer langsamen Zerstörung der beiden Naturdenkmäler führen müßte. Vom Standpunkt des Naturschutzes ist es deshalb völlig

ausgeschlossen, im Bereich des Finsterholzbaches von der Quellregion bis zur Einmündung des Nebengerinnes eine WKA zu errichten. Es muß daher das Projekt einer WKA striktest abgelehnt werden und es darf ergänzend dazu aus geologischen und petrographischen Erwägungen festgestellt werden, daß man im Falle des Baues einer solchen Anlage das Naturdenkmal sofort löschen könnte."

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme rügen, daß das Verfahren mangelhaft sei, da "es grundsätzlich keinen Naturschutzdirektor beim Amt der NÖ Landesregierung mit diesem Funktionstitel" gäbe und der Genannte als Beamter in Ruhe sei, so ist dieser Rüge entgegenzuhalten, daß der hier in Rede stehende Amtssachverständige bis zum Zeitpunkt der Abfassung seines Gutachtens aufgrund eines Sondervertrages organisatorisch in der NÖ Landesregierung eingegliedert war. Es war daher zur Begutachtung von Fachfragen bestellter Organwalter und somit der Behörde (NÖ Landesregierung) beigegeben. Eine Mangelhaftigkeit kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Wenn Sie weiters vermeinen, daß die Naturdenkmalerklärung des Finsterholzgerinnes und der unmittelbaren Umgebung völlig überflüssig sei, so steht dieser Meinung das gesamte Beweisergebnis - hier insbesondere die Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz - entgegen. Diese beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz sind sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren auf die entscheidungsrelevanten Fragen ausführlich eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches gegeben sind. Es wäre nun an Ihnen gelegen, diesen Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dies haben Sie jedoch unterlassen.

In den schlüssigen, von Widersprüchen freien Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches vorliegen.

Es war daher Ihrer Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

---Bezirkshauptmannschaft

LILIENTHAL

5. FEB. 1993

An die
Bezirkshauptmannschaft
3180 Lilienfeld

9-N-8516/43

Bezug: 9-N-8516/31

Beilagen: 1 SB

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (Berufungswerber, mitbeteiligte Partei und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Wirkl. Hofrat

Lilienfeld, am 21.11.1960

Zahl: IX/H-71/1-1960

Betrifft: Hohenberg - Hofamt,
zwei Wasserfälle, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2,3,4,5 und 19 des n.B. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 im Namen der n.B. Landesregierung zwei Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg, Kat. Gemeinde Hofamt, EZ. 74, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um die beiden Wasserfälle, die sich gegenüber dem Hause Hofamt 38 befinden. Der Hohe Wasserfall ist etwa 400 m bachaufwärts, an einem Waldsteig, der mit einer Holzstiege neben dem Wasserfall gangbar gemacht ist, zu erreichen. Beide Wasserfälle sind leicht erkennbar, da sie freiliegend sind; beide können von der Fahrstraße Hohenberg - Ochnerhöhe aus besichtigt werden.

Hinsichtlich des Naturschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt.

Auf die Einwendungen des Besitzers, daß dieses Gebiet in die Viehweide miteinbezogen ist und daher ein verstärkter Fremdenverkehr nicht tragbar erscheint, wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit begründet, das Naturdenkmal zu betreten.

Der beabsichtigte Bau einer Wasserkraftanlage konnte nicht berück-

sichtigt werden, da eine Abwägung der gegenständlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Der Eigentümer wird vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes um die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusuchen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hohenberg, Hofamt 11,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, zu da. Zl. L.A. III/2-258- und 59 vom 31. 3. 1959, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gründler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LILIENFELD

Lilienfeld, am 12.11.1963

Zahl: IX-H-125/6 - 1963

Betreff: Hohenberg - Hofamt, 2 Wasserfälle;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Auf Grund des § 62, Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der ha. Bescheid vom 21.11.1960, Zahl IX-H-71/1-1960, betreffend die Erklärung von 2 Wasserfällen in Hohenberg - Hofamt zu Naturdenkmalen, in seinem Spruch wie folgt berichtigt:

Im 1. Satz ist zwischen den Worten: "...Gemeinde Hohenberg", und "Kat. Gemeinde Hofamt..." die Bezeichnung: "Parzellen Nr. 811/1 und 882/1", einzusetzen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Zur Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch ist die genaue Angabe der Lage des Naturdenkmales erforderlich. Die auf ein Versehen beruhende unterlassene Anführung der genauen Parzellenbezeichnung war daher gemäß der obzit. Gesetzesstelle nachzutragen, da von ihr die Wirksamkeit der erlassenen Verfügung abhing.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 10.-- Bundesstempelmarken zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hofamt 11 in Hohenberg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Herrngasse 11-13, in Wien I., (zweifach),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht in Lilienfeld.

Der Bezirkshauptmann:
gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



190

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

9-N-8516/31

Bearbeiter (02762) 21 51
Freilinger DW 46

Datum
20. Juni 1989

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg, Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld im Namen des Landeshauptmannes von NÖ vom 21. November 1960, IX-H-71/1-1960, den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parz. Nr. 810/2, KG Hohenberg), bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck **zum Naturdenkmal**. Als Mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes, und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14 a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5000-3

§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBI. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Schreiben vom 12. August 1988, NÖ-UA-1610/6, folgenden Antrag gestellt:

"Im Rahmen einer Überprüfung des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parzelle 811/1 und 882/1, KG Hofamt, wurde festgestellt, daß der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches und der beiden Wasserfälle ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da durch jedwellige Eingriffe sowohl die Eigendynamik des Gewässers als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Kleinklima, Beschattung, ...) gefährdet erscheint, stellt die NÖ-Umweltanwaltschaft nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz den Antrag auf Ausweitung des bestehenden Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle".

Die Abgrenzung wird wie folgt vorgeschlagen:

Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen.

Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Wir bitten Sie die Grundeigentümer von dem mit dem Antrag verbundenen Veränderungsverbot in Kenntnis zu setzen."

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt:

"Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 12. August 1988 den Antrag auf Erweiterung des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parz.Nr. 811/1 und 882/2, KG Hofamt auf den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches.

Knapp oberhalb des Großen Wasserfalles (bestehendes Naturdenkmal) entspringen im Waldboden mehrere Quellen, die sich zum Finsterholzbach vereinigen. Unterhalb der Schlucht, in der der Große Wasserfall ausgebildet ist, mäandriert das Gerinne teils durch Waldbereich, teils über Wiesengrund um schließlich im sogenannten Kleinen Wasserfall (bestehendes Naturdenkmal) eine flächige Ausbreitung bzw. unterhalb eine Aufgliederung in mehrere Bachläufe zu erfahren, die sich kurz vor der Landesstraße wieder vereinigen. Zwischen den Wasserfällen wird der Bach zum Großteil von einem charakteristischen Uferwuchs (vor allem Weiden und Erlen bzw. Hochstaudenflur) begleitet. An mehreren Stellen sind Ansätze zur Ausbildung weiterer Wasserfälle erkennbar. Sowohl an diesen Schwellen, wie an den beiden Wasserfällen hat sich eine charakteristische Vegetation ausgebildet, die sich im wesentlichen aus Moosen bzw. den für die Spritzwasserzone solcher Gewässer typischen Algen zusammensetzt.

Das Gerinne zeichnet sich durch eine hervorragende Wasserqualität aus, bedingt durch die reinigende Wirkung des Waldbodens, aus dem die Quellen entspringen, der Sauerstoffanreicherung im Bereich der Wasserfälle bzw. durch die relativ langsame Fließgeschwindigkeit des frei mäandrierenden Bachabschnittes, der dadurch die optimale Möglichkeit zur Selbstreinigung besitzt. Der Kleine Wasserfall ist von einem Waldstück umgeben bzw. wird dieses von den unterhalb des Wasserfalles in mehrere Arme aufgeteilten Gerinne durchflossen und beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.

Nicht nur die beiden Wasserfälle stellen markante Erscheinungen in der Landschaft dar, sondern auch das Gerinne in seiner Gesamtheit ist wesentlich am Aussehen der Landschaft beteiligt. Die Landschaft des Finsterholzgrabens setzt sich aus ineinander verzahnten Wald- und Wieengrundstücken zusammen. Durch das Gerinne wird eine Gliederung dieser Flächen vorgenommen. Der Finsterholzbach ist durch den Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecken - äußerst unterschiedlich strukturiert. Dadurch tritt eine gestaltende Komponente auf, die für größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgt. Das Bild des Gerinnes wird aber auch durch den Umgebungsbereich maßgeblich geprägt, weil durch den Uferbewuchs die Uferlinie und damit der Gerinneverlauf betont wird. Besondere Bedeutung erlangt diese Funktion im Bereich des Kleinen Wasserfalles, dessen Aussehen wesentlich von den rund um bzw. auf den Inseln zwischen den einzelnen Gerinnearmen stockenden Bäumen mitbestimmt wird und mit ihm eine Einheit bilden.

Durch die Unterschiedlichkeit der einzelnen Gerinneabschnitte bietet der Finsterholzbach eine Vielzahl verschiedenster zum Teil extrem spezialisierter Organismen und Organismengemeinschaften Lebensraum. Während als typische Bewohner der Quellregion Strudelwürmer, Wassermilben, Köcherfliegen-, Zweiflügler-, Zuckmücken- und Steinfliegenlarven anzuführen sind, treten bei dem relativ langsam fließenden Wiesenbach auch eine Reihe verschiedener Wasserkäfer, Libellen- und Eintagsfliegenlarven hinzu. Der zum Teil am Ufer zum Teil auch im Bachbett ausgebildete Pflanzenbewuchs ermöglicht den diversen Kleinlebewesen das Festhaften, sodaß sie nicht abgespült werden können. Besonders arten- und individuenreich sind die steinüberziehenden Moosrasen. Wasserfälle stellen einen Extrembiotop besonderer Art dar, da ein Anhaften auf dem nur von einem millimeterdünnen rasch schießenden Wasserüberzug umspülten Felsen nur durch die Ausbildung spezieller Haftorgane möglich ist. So können sich hier vor allem die flachgedrückten Larven von Lidmücken, Zuckmücken, Köcher- und Waffenfliegen behaupten. Im Spritzwasserbereich gedeihen vor allem Leber- und Laubmoos und Algen, wobei die div. Rot-, Blau- und Grünanlagen entweder selbst flache Lager bilden oder in die Moospolster eingebettet sind. Der Umgebungsbereich des Kleinen Wasserfalles, wo besonders schöne und dichte Moospolster ausgebildet sind, spielt eine wichtige Rolle als Schattenspender und verhindert all zu extreme Temperaturschwankungen in der Spritzwasserzone, was für das Gedeihen dieser Moosüberzüge einschließlich der sich darin aufhaltenden Lebewesen von größter Wichtigkeit ist.

An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht.

Das gg. Gerinne besitzt aus oben angeführten Gründen eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Durch die Ausbildung verschiedenartiger Kleinbiotope kommt dem Finsterholzbach eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Für die Wissenschaft ist die Untersuchung derartiger Biotope bzw. die Beobachtung ihrer Entstehung von besonderer Bedeutung. Aus der Sicht des Naturschutzes erscheint daher eine Erweiterung des bestehenden Naturdenkmalbereiches auf das gesamte

Gerinne zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als durchaus gerechtfertigt und wird wärmstens befürwortet. Als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke unterhalb des Großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes und zwar vom äußersten Gerinnerand aus gemessen sowie im Bereich des Kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen auf beiden Seiten ebenfalls vom äußersten Gerinnerand aus gemessen in das Naturdenkmal miteinzubeziehen. Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des Kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Das Mähen der Wiesen innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist auch weiterhin erlaubt. Nicht gestattet ist jedoch ein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, die durch Ausspülung in den Finsterholzbach zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen könnten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteieingehörs übermittelt.

Von Frau Christine Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 27. September 1988 folgende Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgegeben:

"Dem Finsterholzbach wird im Gutachten (BD-N-5547-88) vom 19. August 1988 des Amtes der NÖ Landesregierung zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck besondere wissenschaftliche Bedeutung und besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zugesprochen.

Aufgrund eines, von unserem Umweltreferenten Dipl.-Ing. Reischauer am 18. September 1988 durchgeführten Lokalaugenscheines nimmt die Landwirtschaftskammer Stellung wie folgt:

Eine besondere Bedeutung des Baches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist nicht gegeben und wird auch im erwähnten Gutachten nicht ausreichend begründet.

Im "Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke" - sind nur die ohnehin als Naturdenkmal erklärten Wasserfälle eine besondere Erscheinung. Daß die Bezeichnung "mäandrierend" nicht zutreffend ist, wäre durch eine kartographische Darstellung, wie sie üblicherweise in einem solchen Verfahren verwendet wird, leicht zu beweisen.

Die "charakteristische Vegetation" prägt zweifellos das Landschaftsbild, eine besondere Bedeutung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes daraus abzuleiten, erscheint jedoch unzulässig.

"An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht".

Ein Fluß ist bestrebt, zwischen Quelle und Mündung ein Ausglättungsprofil zu erreichen. Er versucht durch Tiefenerosion alle Gefällsbrüche (z.B. Wasserfälle) zu beseitigen. Tektonische Vorgänge bzw. Änderungen der Erosionsbasen wirken diesem Bestreben entgegen.

Da Herr Eigelsreiter in seinen langjährigen Beobachtungen am Finsterholzbach derartige wissenschaftlich interessante Phänomene noch nie wahrgenommen hat, **wird seitens der Landwirtschaftskammer auch die besondere wissenschaftliche Bedeutung angezweifelt.**"

Vom bevollmächtigten Vertreter von Herrn Franz Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 folgende, die Sachentscheidung betreffende, Stellungnahme abgegeben:

".... 4. in inhaltlicher Hinsicht wird festgestellt, daß die Feststellung des SB. DI. Beyer, daß das gesamte Gerinne bzw. dessen Verlauf samt den Quellen und der Wasserfälle ein "gestaltendes Element" des Landschaftsbildes darstellt, eine Behauptung ist, die nichts aussagt; jedes Landschaftsbild hat gestaltende Elemente, sodaß nach DI. Beyer somit jede Landschaft ein zu schützendes Naturdenkmal wäre und unverändert bleiben müßte. Der in diesem Landschaftsbild vorkommende Finsterholzbach ist wie jedes landschaftliche Gerinne nichts Aussergewöhnliches, er ist wie jeder Bachlauf ein Element des Landschaftsbildes. Derartige Feststellungen können daher nur als Zweckbehauptungen gewertet werden, um dem Auftrag der Umweltschutzanstalt gerecht zu werden, ungeachtet, ob damit eine bäuerliche Existenz vernichtet wird. Auch kann es nicht Aufgabe der Organe der Umweltschutzanstalt sein, die Existenzberechtigung solcher Körperschaften zu sichern. Es ist ein probates Mittel des Gesetzgebers, hier des Landesgesetzgebers, Institutionen, die keine Berufsvertretungen gem. Art. 15 BVG sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechtes einzurichten, um ein gewisses politisches Gewicht damit zu verbinden. Aufgabe der Umweltschutzanstalt wäre hier eine beratende Funktion hinsichtlich der Errichtung eines Kleinkraftwerkes auszuüben. Gerade Kleinkraftwerke müssen gefördert werden, um nicht das Landschaftsbild durch Zerstörung von tatsächlichen landschaftsgestaltenden Elementen dauernd und bleiben zu verändern. Wozu dann die zahlreichen Veranstaltungen und Anzeigen zur Förderung von Kleinkraftwerken, wenn andererseits der Grundeigentümer gehindert wird, zur Existenzsicherung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes incl. Sägewerk ein Kleinkraftwerk zu errichten. Es kann nicht Aufgabe der UA sein mit derart lächerlichen Naturdenkmalerklärungen zu Lasten eines Betriebes den Fremdenverkehr von Hohenberg zu fördern, indem im Vorbeigehen ein kleiner Wasserfall zu sehen ist. Mit Lächerlichkeit ist hier die Bedeutungslosigkeit der Wasserfälle gemeint, die noch keinen Sommer machen. Der Fremdenverkehr in Hohenberg bedarf zu allererst einer Infrastruktur im Hotelgewerbe.

5. Zur Stellungnahme der SBin für Naturschutz als SV, Frau Dr. Jutta Edelbauer, vom 19. August 1988 muß ins Treffen geführt werden, daß die angeführte "charakteristische Vegetation" nur jene ist, die sich überall im Naßbereich von Gerinnen bildet. Nichts ist dabei aussergewöhnlich. Die SV beschreibt die Umgebung des Gerinnes etwas ausführlicher als der SV DI: Beyer, ansonsten ist an der Umgebung des Gerinnes und der Wasserfälle eine normale Waldlandschaft, wie sie je nach Bodenart und Grundgestein beschaffen ist. Der Gerinneverlauf bildet sich durch die Wasser-

masse in Verbindung mit der Bodenoberfläche und kann ebenso nicht als aussergewöhnlich betrachtet werden. Aber auch dem Gerinneverlauf im Wiesenbereich ist kein besonderer Schutz zuzuordnen. Nur weil sich die Wasserkäfer, Fliegen und andere Kleinlebewesen dort aufhalten und fortpflanzen ist noch keine Begründung für eine Unterschutzstellung des Gerinnes und des Bereiches um das Gerinne. Das von der SBin ins Treffen geführte Vorhandensein von bestimmten Kleintieren ist nicht speziell. Diese Kleintiere kommen in jedem Bachbereich vor und sind somit keine aussergewöhnliche Erscheinungsbild, das zu schützen erwähnenswert wäre. Die von der SBin angeführten Gründe zur Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sind daher für eine Unterschutzstellung nicht ausreichend, weil solche Elemente des Landschaftsbildes nichts Aussergewöhnliches sind.

Auf der SV. DI. Reischauer der LLK f. NÖ. findet im Gerinne des Finsterholzbaches kein besonderes gestaltendes Element, dem eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Das von der SV, Frau Dr. Efelbauer, beantragte und auch ausgesprochene Düngeverbot im Bereich der Wiesen des Finsterholzbaches kann nur dann platzgreifen, wenn es sich um ein Quellschutzgebiet handelt. Dortorts ist aber kein Quellschutzgebiet, sodaß das Düngeverbot unangebracht ist. Wissen müßte die SV jedoch, daß auf Wiesen als Futterbedarf für Rinder die Anwendung von Pestiziden a priori nicht stattfindet. Dieses Verbot ist daher überflüssig."

Von der Marktgemeinde Hohenberg wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Am Sonntag, den 13. November 1988 wurde seitens der Marktgemeinde Hohenberg eine Begehung durchgeführt.

Die Teilnehmer waren: Eigelsreiter Franz, Besitzer, Bürgermeister Gröbl Herbert, gf.GR. Hackl Gerhard, gf.GR. Schrittwieser Franz, GR. Spreitzhofer Heinz und GR. Eigelsreiter Karl.

Nach einer sehr ausführlichen zweieinhalbstündigen Begehung, angefangen ca. 30 m oberhalb des großen Wasserfalles, entlang dem Gerinne bis unterhalb des kleinen Wasserfalles - kam die Gemeindevertretung zu folgender Stellungnahme:

Eine Ausweitung des derzeit bestehenden Naturschutzgürtels von der Quelle des Finsterholzbaches bis unmittelbar oberhalb des kleinen Wasserfalles ist nicht erforderlich.

Im Bereich des kleinen Wasserfalles soll der bestehende Uferbewuchs bis zu einem Höchstaussmaß von 3 m ab äußerstem Gerinnerand bestehen bleiben.

Durch eine Ausweitung des Naturschutzgürtels laut dem vorliegenden Vorschlag würde die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Betreuung teilweise schwer beeinträchtigt.

Die Ufer beiderseits des Gerinnes nehmen einen natürlichen Verlauf und werden vom Besitzer, so wie jede andere landwirtschaftliche Fläche gepflegt und betreut. Es besteht seitens des Besitzers keinerlei Absicht das Gerinne bzw. das Ufer in irgend einer Form zu verändern.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit einer Veränderung."

Diese Stellungnahmen wurden der Baudirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zur abschließenden Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen vorgelegt:

"Zu den Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Gemeinde Hohenberg bezüglich der geplanten Erweiterung des Naturdenkmals Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Wie im Gutachten vom 19. August 1988 bereits ausführlich erörtert wurde, liegt die Besonderheit des gesamten Gerinneverlaufes des Finsterholzbaches inklusive des unmittelbaren Umgebungsbereiches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente, wie Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke, die auf der kurzen (nur ca. 1 km langen) Strecke vom Urspruch bis zum Zusammenfluß mit dem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck für eine größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgen. Das Gerinne stellt daher eine wesentliche Gestaltungskomponente dieser Landschaft dar, wobei diese Funktion durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Uferbewuchs) maßgeblich mitbestimmt wird.

In den relativ flach geneigten Geländeteilen, vor allem im Bereich der Wiesen ist ein mäandrierender Gerinneverlauf durchaus erkennbar, wenn gleich die Mäander nur relativ schwach ausgebildet sind.

Tatsache ist weiters, daß an einzelnen Stellen des Gerinnes wasserfallähnliche Abstürze vorhanden sind, die zu einer weiteren Belebung des Gerinnes bzw. der Landschaft beitragen.

Durch die Vielfalt der Strukturen werden die Lebensraumanprüche einer Vielzahl unterschiedlicher Mikrobiozöten erfüllt, sodaß auf engstem Raum eine ungeheure Artenvielfalt und biologische Varianz erreicht wird. Der besondere wissenschaftliche Wert des Gerinnes liegt in dieser ökologischen Vielfalt sowie in der Tatsache, daß derartige natürliche Gerinne heutzutage fast nirgends mehr anzutreffen sind. Die wenigen derzeit noch vorhandenen natürlichen Bachökosysteme müssen daher unbedingt vor jeder menschlichen Beeinflussung - insbesondere derart gravierenden Eingriffen, wie sie die Errichtung eines Kleinkraftwerks darstellen würde - bewahrt werden, sodaß auch in Zukunft die Möglichkeit für die Wissenschaft zum Studium eines natürlichen Gerinnes und der darin vorkommenden verschiedenartigen Lebensgemeinschaften besteht. Dies besitzt besonders im Hinblick auf die künftig notwendige und auch immer stärker forcierte Renaturierung unserer durch Regulierungsmaßnahmen zu Abflußrinnen degradierten und übernutzten Gewässersysteme größter Relevanz. Die Voraussetzung für einen ökologisch richtigen Rückbau ist schließlich die genaue Kenntnis und Vergleichsmöglichkeit mit den von Natur aus gegebenen Wirkungsgefügen.

Ein Düngeverbot innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist als Garantie für eine einwandfreie Wasserqualität des Finsterholzbaches und damit für den Erhalt der unterschiedlichen Lebensgemeinschaften im und am Gerinne unbedingt notwendig. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden wurde a priori ausgesprochen, um von

vornherein jedwede negative Beeinflussung durch chemische Vernichtungsmittel aller Art ausschließen zu können. Dies bezieht sich auf den gesamten Bereich des Naturdenkmals, nicht nur auf die Wiesenanteile.

Eine forstliche Nutzung des Gebietes kann auch in Zukunft erfolgen, allerdings nur in Form einer Einzelstammentnahme. Keinesfalls gestattet ist ein Kahlhieb, was vor allem im Bereich des Kleinen Wasserfalles eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und den Verlust des Bewuchses in seiner Funktion als Schatten-spender und Temperaturregulator zur Folge hätte."

Von der Bezirksforstinspektion Lilienfeld wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

"Zur do. Anfrage wird unter Hinweis auf beiliegenden Erhebungsbericht des Bezirksförsters FI Ing. Gottfried Schneider mitgeteilt, daß es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Demnach wäre im Falle einer Unterschutzstellung bei einer Bewirtschaftungerschwernis auf Antrag des Eigentümers eine entsprechende Entschädigung zu leisten (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz)."

"Der "Schleierfall" liegt im Bereich der Waldparzelle Nr. 882/1, KG Hohenberg. Dieses Waldrundstück weist in der Natur nicht mehr jene Form und Größe auf, wie im Waldkataster, bzw. dem Mappenblatt. In beiliegender Mappenskizze wurde die derzeitige Form und Größe der Parz. 882/1 gelb eingezeichnet. Die Fläche hatte früher - jetzt noch im Waldkataster - ein Ausmaß von 0,6677 ha. Derzeit beträgt das Ausmaß ca. 0,2600 ha. Der Rest - der östl. Teil - wurde im Verlauf der vergangenen 20 - 30 Jahre in Wiese umgewandelt - ein Rodungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Tatsache ist jedoch, daß der Wasserfall auf der verbliebenen Waldfläche liegt. Diese Fläche ist mit Fi.Kie der III. bis IV. AKI. 0,9 bestockt. Im Bereich des Wasserfalles stocken Laubhölzer - BAh. Esche, Stauden sowie einzelne Fichten der III. AKI.

Der zweite "große" Wasserfall liegt ebenfalls zur Gänze im Wald - Parz.Nr. 811/1 KG Hohenberg."

"Gemäß Bericht des zuständigen Bezirksförsters, FI Ing. Gottfried Schneider, ist eine Einzelstammentnahme ohne Erschwernis möglich. Allerdings liegt durch die Einzelstammentnahme eine wirtschaftliche Verfügungseinschränkung vor.

Die abschließende Begutachtung sowie die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wurden den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs übermittelt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen waren nicht geeignet, die vorliegenden Sachverständigengutachten zu entkräften.

Es wurde daher spruchgemäß entschieden.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Franz und Frau Christine Eigelsreiter, Hohenberg, vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Erwin Pawel, 3108 St. Pölten, Adalbert Jungwirthgasse 6
2. die Stockert-Sjögren-Wittgensteinsche Forstverwaltung, 3192 Hohenberg
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfalstraße 8
4. die Marktgemeinde Hohenberg, z.H. Herrn Bürgermeister, 3192 Hohenberg

zur Kenntnisnahme an

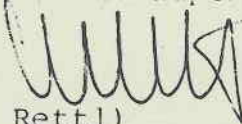
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
7. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, 3180 Lilienfeld
8. das Bezirksgendarmeriekommando 3180 Lilienfeld
9. den Gendarmerieposten 3192 Hohenberg

nach Rechtskraft des Bescheides an

10. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch
11. die Bürodirektion, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

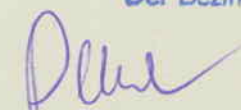
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ Der Bezirkshauptmann:



(Perzl)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Abschrift
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280
Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
Wien 1, Dorotheergasse 7
zu erreichen mit:
U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)
1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

247

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Franz und Christine Eiglsreiter
z.Hd. Dipl. Ing. Erwin Pawel
Adalbert Jungwirthg. 6
3108 St. Pölten

II/3-2524/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		5233	26. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle", in Hohenberg; Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wie folgt ausgesprochen:

"Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 '2 Wasserfälle' in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilien-

feld im Namen des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. November 1960, Zl. IX-H-71/1-1960) den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parzelle Nr. 810/2, KG Hohenberg) bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck zum Naturdenkmal. Als mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseites des Gerinnes und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3
§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950."

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist. Neben diesem Antrag stellen Sie den weiteren Berufungsantrag, der Berufung vollinhaltlich stattzugeben, in dem die Unterschutzstellung des Gerinnes des Finsterholzbaches und seiner unmittelbaren Umgebung aufgehoben werde.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, diese zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit den Bescheiden vom 21. November 1960, Zl. IX/H-71/1-1960, und vom 12. November 1963, Zl. IX/h-125/6-1963, gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, im Namen der NÖ Landesregierung 2 Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg Parzelle Nr. 811/1 und 882/1, KG Hofamt (richtig: Hohenberg), EZ 74, zum Naturdenkmal erklärt. Bei diesen beiden Wasserfällen handelt es sich um den großen und kleinen Wasserfall am Finsterholzbach.

Mit Schreiben vom 12. August 1988, Zl. NÖ-UA-1610/6, hat die NÖ Umweltanwaltschaft den Antrag nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz bei der Behörde I. Instanz eingebracht, das bestehende Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" auszuweiten. Der Antrag wurde damit begründet, daß durch jedweden Eingriff sowohl die Eigendynamik als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Klima, Beschaffung, ...) gefährdet erscheint. Diesem Antrag war auch folgender Abgrenzungsvorschlag angeschlossen:

"Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen."

Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 19. August 1988, Zl. BD-N-5547-88, kommt der Amtssachverständige für Naturschutz zum Schluß, daß das Gerinne eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besitzt. Daneben aber kommt dem Finsterholzbach auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Die Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung begründet der Amtssachverständige für Naturschutz damit, daß diese für die Erhaltung des Naturgebildes notwendig und maßgeblich ist.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufung den Antrag stellen, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das anhängige Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist, so ist die Berufungsbehörde diesem Antrag gefolgt.

Mit Erkenntnis vom 25. September 1990, Zl. 86/07/0264-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Dezember 1985,

Zl. III/1-24.949/6-85, betreffend wasserrechtliche Bewilligung zur Ausleitung von 120 Liter pro Sekunde aus dem Finsterholzbach, als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde im wesentlichen damit begründet, daß durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Naturdenkmales entsteht.

Aufgrund Ihrer Berufungseinwände hat die Berufungsbehörde eine mündliche Berufungsverhandlung angeordnet und auch durchgeführt.

Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, unter Berücksichtigung der Berufungseinwände aber auch unter Einbeziehung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Befund und ein Gutachten dahingehend zu erstellen, ob der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Weiters wurde das Beweisthema gestellt, ob die im angefochtenen Bescheid definierte mitgeschützte Umgebung für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung des Naturgebildes maßgebend ist.

Hinsichtlich dieses umfangreichen Beweisthemas erklärte der Sachverständige für Naturschutz, daß das Gutachten schriftlich erstellt werde.

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft eine naturschutzgutächtl. Stellungnahme von Dr. Haas vom 3. Mai 1991 vorgelegt, welche neben der Abschrift der Verhandlungsschrift in Ablichtung sämtlichen Parteien übergeben wurde.

In dieser gutächtlichen Stellungnahme führte Dr. Haas wie folgt aus:

"Stellungnahme:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat die Baudirektion - Naturschutz um fachliche Unterstützung im Verfahren zur Erweiterung des Naturdenkmales '2 Wasserfälle' ersucht. Daher wurde am 29. April 1991 am betreffenden Flußabschnitt eine Untersuchung vorgenommen.

Der Finsterholzbach wird von einer Karstquelle gespeist. Durch den hohen Kalkgehalt des Wassers kommt es in Karstgebieten sehr häufig zu Versinterungen. Diese Sinterbildung ist am gesamten Bachabschnitt eindeutig festzustellen. Teilweise ist das Bett vollständig durch diese Kalktuffablagerungen ausgekleidet.

Der Finsterholzbach führt durch teils bewaldetes, teils parkähnlich gepflegtes Gelände, teils durch Wiesenflächen. Er ist größtenteils einsehbar sowohl von der Straße als auch von einem Wanderweg, der die beiden Schleierfälle verbindet. Sein Wildbachcharakter wird durch versinterterte Abstürze besonders hervorgehoben.

Zur Lebewelt des betreffenden Abschnittes kann festgestellt werden, daß eine für die Größe des Baches starke Bachforellenpopulation nachzuweisen war. Sehr häufig ist auch die Koppe. Die Regenbogenforelle konnte nicht gefunden werden und ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Im Bach selbst konnte ein reichhaltiger Bestand an Stein-, Eintagsfliegen und Simulidenlarven sowie Bachflohkrebse nachgewiesen werden, die nicht näher bestimmt wurden.

Käfer sind vor allem durch die Elmiden im Bach vertreten. Es wurden 7 Arten nachgewiesen (*Esolus angustatus*, *Limnius perrisi*, *Riolus subviolaceus*, *Elmis rietscheli*, *Elmis aenea*, *Elmis latreilli* und *Elmis maugeti*). Ansonsten konnten der Dytiscide *Orcodytes sonnarci*, die Hydraenen *Hydrena lapidicola* und *Hydraena monticola* sowie eine Hydrophilidenart der Gattung *Anacaena* gesammelt werden.

Die Schnecken waren mit 3 Arten vertreten. Es wurden Exemplare von *Galba truncatula*, *Ancylus fluviatilis* und *Bithynella* sp. gefunden.

Ca. in der Mitte der zu beurteilenden Fließstrecke wird der Fluß von einer parkähnlichen Gartenlandschaft begleitet. Auf dieser Fläche, die eingezäunt ist, befindet sich eine kleine Ausleitung, die eine Turbine speist. Mittels Rohrleitung wird eine geringe Wassermenge entnommen und die Höhendifferenz einer versinterten Sohlschwelle zur Energiegewinnung herangezogen. Es bleibt jedoch eine ausreichende Wassermenge im Bett.

Karstbäche haben besonders in ihren Oberläufen die Eigenschaft eine relativ gleichmäßige Wasserführung zu haben. Oberflächengewässer spielen keine bedeutende Rolle, weil die Regenwässer im Kalkgebiet rasch versickern. Es kann also angenommen werden, daß die Wasserführung zum Untersuchungszeitpunkt die Abflußverhältnisse während des größten Teils des Jahres repräsentiert.

Die untersuchte Fauna des Flusses ist als typisch zu bezeichnen. Abgesehen von der Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*) und der Schnecke *Bithynella* sp. sind alle Arten durchwegs häufig und zum Teil ausgesprochene Ubiquisten. Allgemein ist anzumerken, daß Bäche mit extrem hohem Härtegrad eine relativ geringe Artenvielfalt aufweisen.

Dennoch würde sich aus dem ermittelten Artenspektrum aus zoologischer Sicht ein Faktor ergeben, der den Finsterholzbach einen beträchtlichen wissenschaftlichen Wert angedeihen läßt. Das vollkommene Fehlen der Regenbogenforelle und die Information, daß im Finsterholzbach niemals Besatzmaßnahmen durchgeführt wurden, lassen schließen, daß hier eine genetisch unverfälschte Bachforellenpopulation existiert. Die heimischen Bachforellenrassen sind extrem gefährdet. Erstens, weil ihr Lebensraum durch flußbauliche Maßnahmen sowie Gewässerbelastungen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, zweitens weil die Bachforelle von der massiv besetzten, robusten Regenbogenforelle verdrängt wird und drittens weil durch Besatzmaßnahmen mit ausländischen Bachforellenmaterial der genetische Tod der heimischen Rassen durch Vermischung immer näher rückt. Es handelt sich also hier mit größter Wahrscheinlichkeit um ein wertvolles Genreservoir, dessen Wert laufend steigt.

Eine Erklärung des 'Sinterbaches' Finsterholzbach zum Naturdenkmal wäre auch aufgrund der besonders starken Sinterbildungen im gesamten Abschnitt gerechtfertigt. Obwohl die Sinterbildung an und für sich ein in Kalkgebieten durchaus üblicher Vorgang ist, liegt sie hier in einer Stärke vor, die in Niederösterreich eine Seltenheit darstellt.

Mit den Versinterungen einhergehend wird der landschafts-ästhetische Eindruck des Baches zur Besonderheit. Die durch kleinere Sohlabstürze und schwächer geneigte Bachabschnitte entstehende Vielfalt bewirkt ein abwechslungsreiches Bild, das durch die Abfolge von Wald-, Park- und Wiesenlandschaft noch verstärkt wird. Somit prägt der Bach das Landschaftsbild; er ist der entscheidend gestaltende Faktor. Nun ist der Finsterholzbach keineswegs ein versteckt fließendes Gerinne. Ein Wanderweg führt von der Straßenbiegung beim unteren Wasserfall zum oberen Wasserfall. Von ihm aus ist praktisch der gesamte Bachlauf zu sehen.

Die Ausleitung und das holzverkleidete Turbinenhäuschen liegen einigermaßen versteckt und stören das Erscheinungsbild in keiner Weise. Der Wanderweg verläuft hier in einiger Entfernung zum Bach.

Somit kann abschließend dahingehend Stellung genommen werden, daß eine Erklärung des im Gegenstand stehenden Bachabschnittes aus wissenschaftlichen und landschaftsästhetischen Gründen durchaus gerechtfertigt und begrüßenswert ist. In die unter Schutz zu stellende Fläche müßte ein beidseitig 3 m breiter Streifen als mitgeschützte Umgebung einbezogen werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nun unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungsergebnisses und des Beweisthemas folgendes Gutachten erstellt:

"Gutachtliche Stellungnahme:

Zu der geplanten Erweiterung im Bereich des Naturdenkmales Nr. 66 '2 Wasserfälle' in der KG Hohenberg wird festgestellt, daß, wie in den verschiedensten Gutachten vorher dargelegt wurde, die Besonderheit des Finsterholzbaches in seinem geplanten Verlauf eingeschlossen der unmittelbar angrenzenden Umgebung im Uferbereich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und hier vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente (Lebensräume) wie der Quellenbereich 2 Wasserfälle die frei mäandrierende Fließstrecke mit ihren Ufergehölzen liegt. In dieser Form sorgt der ca. 1200 m lange Bach vom Ursprung bis zu seinem Zusammenfluß mit einem Nebengerinne aus dem Thoreck für eine unwahrscheinliche Variabilität im landschaftlichen und optischen Erscheinungsbild. Darüberhinaus bildet dieser Bereich auch einen wichtigen Lebensraum mit einer ungeheuren Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen eben durch die beschriebene Vielfalt der Lebensräume bedingt wird.

Als besondere Erscheinung müßten im Landschaftsbild aber auch aus geologischer Sicht die beiden Wasserfälle betrachtet werden, bei denen es sich um echte Kalksintergebilde handelt, die entsprechend ihres petrographischen Aufbaues eine entsprechende Eigenart in ihrer Gesamterscheinung aufweisen. Allerdings sind diese beiden Gebilde durch ihren Aufbau aus Kalksinter leider auch entsprechend gegen Störungen (mechanische und sonstige Eingriffe in der Fließstrecke des Finsterholzbaches, die zu einer Veränderung der Wasserführung führen) anfällig, weshalb der status quo in diesem Bereich unbedingt erhalten werden muß. Der besonders wissenschaftliche Wert des Finsterholzbaches liegt in seiner ökologischen Vielfalt sowie vor allem in der Tatsache, daß ein derartig gleichwertiges Gerinne mit aus Sinterbildungen entstandenen Wasserfällen in Niederösterreich an keiner zweiten Stelle existiert.

Gutachten:

Bei dem Finsterholzbach und den beiden aus Kalksinter aufgebauten Wasserfällen handelt es sich um ein Naturdenkmal erster Ordnung von überregionalem Wert, das darüberhinaus im NÖ Nordostalpenraum einen Einmaligkeitswert besitzt. Zur Erhaltung dieses Naturgebildes müssen daher sämtliche Eingriffe in der offenen Fließwasserstrecke und der angrenzenden Uferregion unter allen Umständen verhindert werden, da Sinterbildungen gegen Störungen aller Art besonders empfindlich sind. Zur Erhaltung der beiden Wasserfälle ist deshalb die Unterschutzstellung einer entsprechend breiten Uferregion unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde ist auch die projektierte Erweiterung des Naturdenkmales notwendig.

Zu dem Projekt der Wiedererrichtung einer WKA am Finsterholzbach wird festgestellt, daß durch dieses Vorhaben eine schwere Störung im Wasserhaushalt eintreten würde, die unbedingt zu einer langsamen Zerstörung der beiden Naturdenkmäler führen müßte. Vom Standpunkt des Naturschutzes ist es deshalb völlig

ausgeschlossen, im Bereich des Finsterholzaches von der Quellregion bis zur Einmündung des Nebengerinnes eine WKA zu errichten. Es muß daher das Projekt einer WKA striktest abgelehnt werden und es darf ergänzend dazu aus geologischen und petrographischen Erwägungen festgestellt werden, daß man im Falle des Baues einer solchen Anlage das Naturdenkmal sofort löschen könnte."

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme rügen, daß das Verfahren mangelhaft sei, da "es grundsätzlich keinen Naturschutzdirektor beim Amt der NÖ Landesregierung mit diesem Funktionstitel" gäbe und der Genannte als Beamter in Ruhe sei, so ist dieser Rüge entgegenzuhalten, daß der hier in Rede stehende Amtssachverständige bis zum Zeitpunkt der Abfassung seines Gutachtens aufgrund eines Sondervertrages organisatorisch in der NÖ Landesregierung eingegliedert war. Es war daher zur Begutachtung von Fachfragen bestellter Organwalter und somit der Behörde (NÖ Landesregierung) beigegeben. Eine Mangelhaftigkeit kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Wenn Sie weiters vermeinen, daß die Naturdenkmalerklärung des Finsterholzgerinnes und der unmittelbaren Umgebung völlig überflüssig sei, so steht dieser Meinung das gesamte Beweisergebnis - hier insbesondere die Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz - entgegen. Diese beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz sind sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren auf die entscheidungsrelevanten Fragen ausführlich eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches gegeben sind. Es wäre nun an Ihnen gelegen, diesen Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dies haben Sie jedoch unterlassen.

In den schlüssigen, von Widersprüchen freien Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches vorliegen.

Es war daher Ihrer Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

---Bezirkshauptmannschaft

LILIENTHAL

5. FEB. 1993

An die
Bezirkshauptmannschaft
3180 Lilienfeld

9-N-8516/43

Bezug: 9-N-8516/31

Beilagen: 1 SB

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (Berufungswerber, mitbeteiligte Partei und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Wirkl. Hofrat

Lilienfeld, am 21.11.1960

Zahl: IX/H-71/1-1960

Betrifft: Hohenberg - Hofamt,
zwei Wasserfälle, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2,3,4,5 und 19 des n.B. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 im Namen der n.B. Landesregierung zwei Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg, Kat. Gemeinde Hofamt, EZ. 74, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um die beiden Wasserfälle, die sich gegenüber dem Hause Hofamt 38 befinden. Der Hohe Wasserfall ist etwa 400 m bachaufwärts, an einem Waldsteig, der mit einer Holzstiege neben dem Wasserfall gangbar gemacht ist, zu erreichen. Beide Wasserfälle sind leicht erkennbar, da sie freiliegend sind; beide können von der Fahrstraße Hohenberg - Ochnerhöhe aus besichtigt werden.

Hinsichtlich des Naturschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt.

Auf die Einwendungen des Besitzers, daß dieses Gebiet in die Viehweide miteinbezogen ist und daher ein verstärkter Fremdenverkehr nicht tragbar erscheint, wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit begründet, das Naturdenkmal zu betreten.

Der beabsichtigte Bau einer Wasserkraftanlage konnte nicht berück-

sichtigt werden, da eine Abwägung der gegenständlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Der Eigentümer wird vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes um die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusuchen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hohenberg, Hofamt 11,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, zu da. Zl. L.A. III/2-258- und 59 vom 31. 3. 1959, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gründler e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LILIENFELD

Lilienfeld, am 12.11.1963

Zahl: IX-H-125/6 - 1963

Betreff: Hohenberg - Hofamt, 2 Wasserfälle;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Auf Grund des § 62, Abs. 4 AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der ha. Bescheid vom 21.11.1960, Zahl IX-H-71/1-1960, betreffend die Erklärung von 2 Wasserfällen in Hohenberg - Hofamt zu Naturdenkmalen, in seinem Spruch wie folgt berichtigt:

Im 1. Satz ist zwischen den Worten: "...Gemeinde Hohenberg", und "Kat. Gemeinde Hofamt..." die Bezeichnung: "Parzellen Nr. 811/1 und 882/1", einzusetzen.

Im Übrigen bleibt der Bescheid in seinem Inhalt unverändert.

B e g r ü n d u n g :

Zur Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch ist die genaue Angabe der Lage des Naturdenkmales erforderlich. Die auf ein Versehen beruhende unterlassene Anführung der genauen Parzellenbezeichnung war daher gemäß der obzit. Gesetzesstelle nachzutragen, da von ihr die Wirksamkeit der erlassenen Verfügung abhing.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 10.-- Bundesstempelmarken zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Eigelsreiter, Hofamt 11 in Hohenberg,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Herrengasse 11-13, in Wien I., (zweifach),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg,
- 4.) das Bezirksgericht in Lilienfeld.

Der Bezirkshauptmann:
gez. GOLDBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



190

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

9-N-8516/31

Bearbeiter (02762) 21 51
Freilinger DW 46

Datum
20. Juni 1989

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg, Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld im Namen des Landeshauptmannes von NÖ vom 21. November 1960, IX-H-71/1-1960, den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parz. Nr. 810/2, KG Hohenberg), bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck **zum Naturdenkmal**. Als Mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes, und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14 a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5000-3

§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBI. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

Begründung

Die NÖ Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Schreiben vom 12. August 1988, NÖ-UA-1610/6, folgenden Antrag gestellt:

"Im Rahmen einer Überprüfung des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parzelle 811/1 und 882/1, KG Hofamt, wurde festgestellt, daß der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches und der beiden Wasserfälle ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Da durch jedwellige Eingriffe sowohl die Eigendynamik des Gewässers als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Kleinklima, Beschattung, ...) gefährdet erscheint, stellt die NÖ-Umweltanwaltschaft nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz den Antrag auf Ausweitung des bestehenden Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle".

Die Abgrenzung wird wie folgt vorgeschlagen:

Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen.

Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Wir bitten Sie die Grundeigentümer von dem mit dem Antrag verbundenen Veränderungsverbot in Kenntnis zu setzen."

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt:

"Die NÖ Umweltanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 12. August 1988 den Antrag auf Erweiterung des Naturdenkmales Nr. 66 "2 Wasserfälle" im Bereich der Parz.Nr. 811/1 und 882/2, KG Hofamt auf den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive des Quellbereiches.

Knapp oberhalb des Großen Wasserfalles (bestehendes Naturdenkmal) entspringen im Waldboden mehrere Quellen, die sich zum Finsterholzbach vereinigen. Unterhalb der Schlucht, in der der Große Wasserfall ausgebildet ist, mäandriert das Gerinne teils durch Waldbereich, teils über Wiesengrund um schließlich im sogenannten Kleinen Wasserfall (bestehendes Naturdenkmal) eine flächige Ausbreitung bzw. unterhalb eine Aufgliederung in mehrere Bachläufe zu erfahren, die sich kurz vor der Landesstraße wieder vereinigen. Zwischen den Wasserfällen wird der Bach zum Großteil von einem charakteristischen Uferwuchs (vor allem Weiden und Erlen bzw. Hochstaudenflur) begleitet. An mehreren Stellen sind Ansätze zur Ausbildung weiterer Wasserfälle erkennbar. Sowohl an diesen Schwellen, wie an den beiden Wasserfällen hat sich eine charakteristische Vegetation ausgebildet, die sich im wesentlichen aus Moosen bzw. den für die Spritzwasserzone solcher Gewässer typischen Algen zusammensetzt.

Das Gerinne zeichnet sich durch eine hervorragende Wasserqualität aus, bedingt durch die reinigende Wirkung des Waldbodens, aus dem die Quellen entspringen, der Sauerstoffanreicherung im Bereich der Wasserfälle bzw. durch die relativ langsame Fließgeschwindigkeit des frei mäandrierenden Bachabschnittes, der dadurch die optimale Möglichkeit zur Selbstreinigung besitzt. Der Kleine Wasserfall ist von einem Waldstück umgeben bzw. wird dieses von den unterhalb des Wasserfalles in mehrere Arme aufgeteilten Gerinne durchflossen und beide zusammen bilden eine untrennbare Einheit.

Nicht nur die beiden Wasserfälle stellen markante Erscheinungen in der Landschaft dar, sondern auch das Gerinne in seiner Gesamtheit ist wesentlich am Aussehen der Landschaft beteiligt. Die Landschaft des Finsterholzgrabens setzt sich aus ineinander verzahnten Wald- und Wieengrundstücken zusammen. Durch das Gerinne wird eine Gliederung dieser Flächen vorgenommen. Der Finsterholzbach ist durch den Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecken - äußerst unterschiedlich strukturiert. Dadurch tritt eine gestaltende Komponente auf, die für größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgt. Das Bild des Gerinnes wird aber auch durch den Umgebungsbereich maßgeblich geprägt, weil durch den Uferbewuchs die Uferlinie und damit der Gerinneverlauf betont wird. Besondere Bedeutung erlangt diese Funktion im Bereich des Kleinen Wasserfalles, dessen Aussehen wesentlich von den rund um bzw. auf den Inseln zwischen den einzelnen Gerinnearmen stockenden Bäumen mitbestimmt wird und mit ihm eine Einheit bilden.

Durch die Unterschiedlichkeit der einzelnen Gerinneabschnitte bietet der Finsterholzbach eine Vielzahl verschiedenster zum Teil extrem spezialisierter Organismen und Organismengemeinschaften Lebensraum. Während als typische Bewohner der Quellregion Strudelwürmer, Wassermilben, Köcherfliegen-, Zweiflügler-, Zuckmücken- und Steinfliegenlarven anzuführen sind, treten bei dem relativ langsam fließenden Wiesenbach auch eine Reihe verschiedener Wasserkäfer, Libellen- und Eintagsfliegenlarven hinzu. Der zum Teil am Ufer zum Teil auch im Bachbett ausgebildete Pflanzenbewuchs ermöglicht den diversen Kleinlebewesen das Festhaften, sodaß sie nicht abgespült werden können. Besonders arten- und individuenreich sind die steinüberziehenden Moosrasen. Wasserfälle stellen einen Extrembiotop besonderer Art dar, da ein Anhaften auf dem nur von einem millimeterdünnen rasch schießenden Wasserüberzug umspülten Felsen nur durch die Ausbildung spezieller Haftorgane möglich ist. So können sich hier vor allem die flachgedrückten Larven von Lidmücken, Zuckmücken, Köcher- und Waffenfliegen behaupten. Im Spritzwasserbereich gedeihen vor allem Leber- und Laubmoos und Algen, wobei die div. Rot-, Blau- und Grünanlagen entweder selbst flache Lager bilden oder in die Moospolster eingebettet sind. Der Umgebungsbereich des Kleinen Wasserfalles, wo besonders schöne und dichte Moospolster ausgebildet sind, spielt eine wichtige Rolle als Schattenspender und verhindert all zu extreme Temperaturschwankungen in der Spritzwasserzone, was für das Gedeihen dieser Moosüberzüge einschließ- lich der sich darin aufhaltenden Lebewesen von größter Wichtigkeit ist.

An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht.

Das gg. Gerinne besitzt aus oben angeführten Gründen eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Durch die Ausbildung verschiedenartiger Kleinbiotope kommt dem Finsterholzbach eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Für die Wissenschaft ist die Untersuchung derartiger Biotope bzw. die Beobachtung ihrer Entstehung von besonderer Bedeutung. Aus der Sicht des Naturschutzes erscheint daher eine Erweiterung des bestehenden Naturdenkmalbereiches auf das gesamte

Gerinne zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als durchaus gerechtfertigt und wird wärmstens befürwortet. Als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke unterhalb des Großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Gerinnes und zwar vom äußersten Gerinnerand aus gemessen sowie im Bereich des Kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen auf beiden Seiten ebenfalls vom äußersten Gerinnerand aus gemessen in das Naturdenkmal miteinzubeziehen. Durch diese Abgrenzung liegt auch der gesamte Inselbereich unterhalb des Kleinen Wasserfalles innerhalb des Naturdenkmales.

Das Mähen der Wiesen innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist auch weiterhin erlaubt. Nicht gestattet ist jedoch ein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, die durch Ausspülung in den Finsterholzbach zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen könnten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteieingehörs übermittelt.

Von Frau Christine Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 27. September 1988 folgende Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgegeben:

"Dem Finsterholzbach wird im Gutachten (BD-N-5547-88) vom 19. August 1988 des Amtes der NÖ Landesregierung zwischen seinem Ursprung inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck besondere wissenschaftliche Bedeutung und besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zugesprochen.

Aufgrund eines, von unserem Umweltreferenten Dipl.-Ing. Reischauer am 18. September 1988 durchgeführten Lokalaugenscheines nimmt die Landwirtschaftskammer Stellung wie folgt:

Eine besondere Bedeutung des Baches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist nicht gegeben und wird auch im erwähnten Gutachten nicht ausreichend begründet.

Im "Wechsel der einzelnen Elemente - Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke" - sind nur die ohnehin als Naturdenkmal erklärten Wasserfälle eine besondere Erscheinung. Daß die Bezeichnung "mäandrierend" nicht zutreffend ist, wäre durch eine kartographische Darstellung, wie sie üblicherweise in einem solchen Verfahren verwendet wird, leicht zu beweisen.

Die "charakteristische Vegetation" prägt zweifellos das Landschaftsbild, eine besondere Bedeutung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes daraus abzuleiten, erscheint jedoch unzulässig.

"An einzelnen Stellen des Gerinnes sind Ansätze zur Ausbildung neuer Wasserfälle erkennbar, was von großem wissenschaftlichen Interesse ist, weil hier die Möglichkeit zum Studium und zur langjährigen Beobachtung derartiger Phänomene besteht".

Ein Fluß ist bestrebt, zwischen Quelle und Mündung ein Ausglättungsprofil zu erreichen. Er versucht durch Tiefenerosion alle Gefällsbrüche (z.B. Wasserfälle) zu beseitigen. Tektonische Vorgänge bzw. Änderungen der Erosionsbasen wirken diesem Bestreben entgegen.

Da Herr Eigelsreiter in seinen langjährigen Beobachtungen am Finsterholzbach derartige wissenschaftlich interessante Phänomene noch nie wahrgenommen hat, **wird seitens der Landwirtschaftskammer auch die besondere wissenschaftliche Bedeutung angezweifelt.**"

Vom bevollmächtigten Vertreter von Herrn Franz Eigelsreiter wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 folgende, die Sachentscheidung betreffende, Stellungnahme abgegeben:

".... 4. in inhaltlicher Hinsicht wird festgestellt, daß die Feststellung des SB. DI. Beyer, daß das gesamte Gerinne bzw. dessen Verlauf samt den Quellen und der Wasserfälle ein "gestaltendes Element" des Landschaftsbildes darstellt, eine Behauptung ist, die nichts aussagt; jedes Landschaftsbild hat gestaltende Elemente, sodaß nach DI. Beyer somit jede Landschaft ein zu schützendes Naturdenkmal wäre und unverändert bleiben müßte. Der in diesem Landschaftsbild vorkommende Finsterholzbach ist wie jedes landschaftliche Gerinne nichts Aussergewöhnliches, er ist wie jeder Bachlauf ein Element des Landschaftsbildes. Derartige Feststellungen können daher nur als Zweckbehauptungen gewertet werden, um dem Auftrag der Umweltschutzanstalt gerecht zu werden, ungeachtet, ob damit eine bäuerliche Existenz vernichtet wird. Auch kann es nicht Aufgabe der Organe der Umweltschutzanstalt sein, die Existenzberechtigung solcher Körperschaften zu sichern. Es ist ein probates Mittel des Gesetzgebers, hier des Landesgesetzgebers, Institutionen, die keine Berufsvertretungen gem. Art. 15 BVG sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechtes einzurichten, um ein gewisses politisches Gewicht damit zu verbinden. Aufgabe der Umweltschutzanstalt wäre hier eine beratende Funktion hinsichtlich der Errichtung eines Kleinkraftwerkes auszuüben. Gerade Kleinkraftwerke müssen gefördert werden, um nicht das Landschaftsbild durch Zerstörung von tatsächlichen landschaftsgestaltenden Elementen dauernd und bleiben zu verändern. Wozu dann die zahlreichen Veranstaltungen und Anzeigen zur Förderung von Kleinkraftwerken, wenn andererseits der Grundeigentümer gehindert wird, zur Existenzsicherung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes incl. Sägewerk ein Kleinkraftwerk zu errichten. Es kann nicht Aufgabe der UA sein mit derart lächerlichen Naturdenkmalerklärungen zu Lasten eines Betriebes den Fremdenverkehr von Hohenberg zu fördern, indem im Vorbeigehen ein kleiner Wasserfall zu sehen ist. Mit Lächerlichkeit ist hier die Bedeutungslosigkeit der Wasserfälle gemeint, die noch keinen Sommer machen. Der Fremdenverkehr in Hohenberg bedarf zu allererst einer Infrastruktur im Hotelgewerbe.

5. Zur Stellungnahme der SBin für Naturschutz als SV, Frau Dr. Jutta Edelbauer, vom 19. August 1988 muß ins Treffen geführt werden, daß die angeführte "charakteristische Vegetation" nur jene ist, die sich überall im Naßbereich von Gerinnen bildet. Nichts ist dabei aussergewöhnlich. Die SV beschreibt die Umgebung des Gerinnes etwas ausführlicher als der SV DI: Beyer, ansonsten ist an der Umgebung des Gerinnes und der Wasserfälle eine normale Waldlandschaft, wie sie je nach Bodenart und Grundgestein beschaffen ist. Der Gerinneverlauf bildet sich durch die Wasser-

masse in Verbindung mit der Bodenoberfläche und kann ebenso nicht als aussergewöhnlich betrachtet werden. Aber auch dem Gerinneverlauf im Wiesenbereich ist kein besonderer Schutz zuzuordnen. Nur weil sich die Wasserkäfer, Fliegen und andere Kleinlebewesen dort aufhalten und fortpflanzen ist noch keine Begründung für eine Unterschutzstellung des Gerinnes und des Bereiches um das Gerinne. Das von der SBin ins Treffen geführte Vorhandensein von bestimmten Kleintieren ist nicht speziell. Diese Kleintiere kommen in jedem Bachbereich vor und sind somit keine aussergewöhnliche Erscheinungsbild, das zu schützen erwähnenswert wäre. Die von der SBin angeführten Gründe zur Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sind daher für eine Unterschutzstellung nicht ausreichend, weil solche Elemente des Landschaftsbildes nichts Aussergewöhnliches sind.

Auf der SV. DI. Reischauer der LLK f. NÖ. findet im Gerinne des Finsterholzbaches kein besonderes gestaltendes Element, dem eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Das von der SV, Frau Dr. Efelbauer, beantragte und auch ausgesprochene Düngeverbot im Bereich der Wiesen des Finsterholzbaches kann nur dann platzgreifen, wenn es sich um ein Quellschutzgebiet handelt. Dortorts ist aber kein Quellschutzgebiet, sodaß das Düngeverbot unangebracht ist. Wissen müßte die SV jedoch, daß auf Wiesen als Futterbedarf für Rinder die Anwendung von Pestiziden a priori nicht stattfindet. Dieses Verbot ist daher überflüssig."

Von der Marktgemeinde Hohenberg wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

"Am Sonntag, den 13. November 1988 wurde seitens der Marktgemeinde Hohenberg eine Begehung durchgeführt.

Die Teilnehmer waren: Eigelsreiter Franz, Besitzer, Bürgermeister Gröbl Herbert, gf.GR. Hackl Gerhard, gf.GR. Schrittwieser Franz, GR. Spreitzhofer Heinz und GR. Eigelsreiter Karl.

Nach einer sehr ausführlichen zweieinhalbstündigen Begehung, angefangen ca. 30 m oberhalb des großen Wasserfalles, entlang dem Gerinne bis unterhalb des kleinen Wasserfalles - kam die Gemeindevertretung zu folgender Stellungnahme:

Eine Ausweitung des derzeit bestehenden Naturschutzgürtels von der Quelle des Finsterholzbaches bis unmittelbar oberhalb des kleinen Wasserfalles ist nicht erforderlich.

Im Bereich des kleinen Wasserfalles soll der bestehende Uferbewuchs bis zu einem Höchstausschlag von 3 m ab äußerstem Gerinnerand bestehen bleiben.

Durch eine Ausweitung des Naturschutzgürtels laut dem vorliegenden Vorschlag würde die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Betreuung teilweise schwer beeinträchtigt.

Die Ufer beiderseits des Gerinnes nehmen einen natürlichen Verlauf und werden vom Besitzer, so wie jede andere landwirtschaftliche Fläche gepflegt und betreut. Es besteht seitens des Besitzers keinerlei Absicht das Gerinne bzw. das Ufer in irgend einer Form zu verändern.

Wir sehen daher keine Notwendigkeit einer Veränderung."

Diese Stellungnahmen wurden der Baudirektion beim Amt der NÖ Landesregierung zur abschließenden Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen vorgelegt:

"Zu den Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer bzw. der Gemeinde Hohenberg bezüglich der geplanten Erweiterung des Naturdenkmals Nr. 66 "2 Wasserfälle" in Hohenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Wie im Gutachten vom 19. August 1988 bereits ausführlich erörtert wurde, liegt die Besonderheit des gesamten Gerinneverlaufes des Finsterholzbaches inklusive des unmittelbaren Umgebungsbereiches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente, wie Quellbereich, Wasserfälle, frei mäandrierende Fließstrecke, die auf der kurzen (nur ca. 1 km langen) Strecke vom Urspruch bis zum Zusammenfluß mit dem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck für eine größtmögliche Abwechslung in der Landschaft sorgen. Das Gerinne stellt daher eine wesentliche Gestaltungskomponente dieser Landschaft dar, wobei diese Funktion durch den unmittelbaren Umgebungsbereich (Uferbewuchs) maßgeblich mitbestimmt wird.

In den relativ flach geneigten Geländeteilen, vor allem im Bereich der Wiesen ist ein mäandrierender Gerinneverlauf durchaus erkennbar, wenn gleich die Mäander nur relativ schwach ausgebildet sind.

Tatsache ist weiters, daß an einzelnen Stellen des Gerinnes wasserfallähnliche Abstürze vorhanden sind, die zu einer weiteren Belebung des Gerinnes bzw. der Landschaft beitragen.

Durch die Vielfalt der Strukturen werden die Lebensraumansprüche einer Vielzahl unterschiedlicher Mikrobiozöten erfüllt, sodaß auf engstem Raum eine ungeheure Artenvielfalt und biologische Varianz erreicht wird. Der besondere wissenschaftliche Wert des Gerinnes liegt in dieser ökologischen Vielfalt sowie in der Tatsache, daß derartige natürliche Gerinne heutzutage fast nirgends mehr anzutreffen sind. Die wenigen derzeit noch vorhandenen natürlichen Bachökosysteme müssen daher unbedingt vor jeder menschlichen Beeinflussung - insbesondere derart gravierenden Eingriffen, wie sie die Errichtung eines Kleinkraftwerks darstellen würde - bewahrt werden, sodaß auch in Zukunft die Möglichkeit für die Wissenschaft zum Studium eines natürlichen Gerinnes und der darin vorkommenden verschiedenartigen Lebensgemeinschaften besteht. Dies besitzt besonders im Hinblick auf die künftig notwendige und auch immer stärker forcierte Renaturierung unserer durch Regulierungsmaßnahmen zu Abflüssen degradierten und übernutzten Gewässersysteme größter Relevanz. Die Voraussetzung für einen ökologisch richtigen Rückbau ist schließlich die genaue Kenntnis und Vergleichsmöglichkeit mit den von Natur aus gegebenen Wirkungsgefügen.

Ein Düngeverbot innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist als Garantie für eine einwandfreie Wasserqualität des Finsterholzbaches und damit für den Erhalt der unterschiedlichen Lebensgemeinschaften im und am Gerinne unbedingt notwendig. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden wurde a priori ausgesprochen, um von

vornherein jedwede negative Beeinflussung durch chemische Vernichtungsmittel aller Art ausschließen zu können. Dies bezieht sich auf den gesamten Bereich des Naturdenkmals, nicht nur auf die Wiesenanteile.

Eine forstliche Nutzung des Gebietes kann auch in Zukunft erfolgen, allerdings nur in Form einer Einzelstammentnahme. Keinesfalls gestattet ist ein Kahlhieb, was vor allem im Bereich des Kleinen Wasserfalles eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und den Verlust des Bewuchses in seiner Funktion als Schatten-spender und Temperaturregulator zur Folge hätte."

Von der Bezirksforstinspektion Lilienfeld wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

"Zur do. Anfrage wird unter Hinweis auf beiliegenden Erhebungsbericht des Bezirksförsters FI Ing. Gottfried Schneider mitgeteilt, daß es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Demnach wäre im Falle einer Unterschutzstellung bei einer Bewirtschaftungserschwerung auf Antrag des Eigentümers eine entsprechende Entschädigung zu leisten (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz)."

"Der "Schleierfall" liegt im Bereich der Waldparzelle Nr. 882/1, KG Hohenberg. Dieses Waldrundstück weist in der Natur nicht mehr jene Form und Größe auf, wie im Waldkataster, bzw. dem Mappenblatt. In beiliegender Mappenskizze wurde die derzeitige Form und Größe der Parz. 882/1 gelb eingezeichnet. Die Fläche hatte früher - jetzt noch im Waldkataster - ein Ausmaß von 0,6677 ha. Derzeit beträgt das Ausmaß ca. 0,2600 ha. Der Rest - der östl. Teil - wurde im Verlauf der vergangenen 20 - 30 Jahre in Wiese umgewandelt - ein Rodungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

Tatsache ist jedoch, daß der Wasserfall auf der verbliebenen Waldfläche liegt. Diese Fläche ist mit Fi.Kie der III. bis IV. AKI. 0,9 bestockt. Im Bereich des Wasserfalles stocken Laubhölzer - BAh. Esche, Stauden sowie einzelne Fichten der III. AKI.

Der zweite "große" Wasserfall liegt ebenfalls zur Gänze im Wald - Parz.Nr. 811/1 KG Hohenberg."

"Gemäß Bericht des zuständigen Bezirksförsters, FI Ing. Gottfried Schneider, ist eine Einzelstammentnahme ohne Erschwerung möglich. Allerdings liegt durch die Einzelstammentnahme eine wirtschaftliche Verfügungseinschränkung vor. Die abschließende Begutachtung sowie die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wurden den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs übermittelt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die vorgebrachten Einwendungen waren nicht geeignet, die vorliegenden Sachverständigengutachten zu entkräften.

Es wurde daher spruchgemäß entschieden.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung erfolgte zur Wahrung öffentlicher Interessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Franz und Frau Christine Eigelsreiter, Hohenberg, vertr. durch Herrn Dipl.-Ing. Erwin Pawel, 3108 St. Pölten, Adalbert Jungwirthgasse 6
2. die Stockert-Sjögren-Wittgensteinsche Forstverwaltung, 3192 Hohenberg
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfalstraße 8
4. die Marktgemeinde Hohenberg, z.H. Herrn Bürgermeister, 3192 Hohenberg

zur Kenntnisnahme an

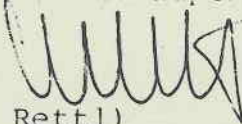
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
7. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, 3180 Lilienfeld
8. das Bezirksgendarmeriekommando 3180 Lilienfeld
9. den Gendarmerieposten 3192 Hohenberg

nach Rechtskraft des Bescheides an

10. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180 Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch
11. die Bürodirektion, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

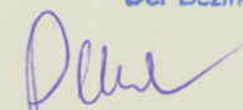
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ Der Bezirkshauptmann:



(Perzl)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Abschrift
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280
Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
Wien 1, Dorotheergasse 7
zu erreichen mit:
U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)
1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

247

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Franz und Christine Eiglsreiter
z.Hd. Dipl. Ing. Erwin Pawel
Adalbert Jungwirthg. 6
3108 St. Pölten

II/3-2524/20

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		5233	26. Jänner 1993

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle", in Hohenberg; Erweiterung der Naturdenkmalerklärung, naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 20. Juni 1989, Zl. 9-N-8516/31, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wie folgt ausgesprochen:

"Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt unter Zugrundelegung der bestehenden Naturdenkmalerklärung Nr. 66 '2 Wasserfälle' in Hohenberg (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lilien-

feld im Namen des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 21. November 1960, Zl. IX-H-71/1-1960) den gesamten Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen (Parzelle Nr. 810/2, KG Hohenberg) bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck zum Naturdenkmal. Als mitgeschützte Umgebung wird ab der Brücke unterhalb des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseites des Gerinnes und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls von den äußersten Gerinnerändern aus gemessen, festgelegt.

Innerhalb der Bereiche des Naturdenkmales ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden nicht gestattet.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 14, 14a, 15 und 16 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3
§ 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0

§§ 40 - 44 und 64 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950."

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist. Neben diesem Antrag stellen Sie den weiteren Berufungsantrag, der Berufung vollinhaltlich stattzugeben, in dem die Unterschutzstellung des Gerinnes des Finsterholzbaches und seiner unmittelbaren Umgebung aufgehoben werde.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3 (NSchG), die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, diese zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit den Bescheiden vom 21. November 1960, Zl. IX/H-71/1-1960, und vom 12. November 1963, Zl. IX/h-125/6-1963, gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, im Namen der NÖ Landesregierung 2 Wasserfälle in der Gemeinde Hohenberg Parzelle Nr. 811/1 und 882/1, KG Hofamt (richtig: Hohenberg), EZ 74, zum Naturdenkmal erklärt. Bei diesen beiden Wasserfällen handelt es sich um den großen und kleinen Wasserfall am Finsterholzbach.

Mit Schreiben vom 12. August 1988, Zl. NÖ-UA-1610/6, hat die NÖ Umweltanwaltschaft den Antrag nach § 9 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Umweltschutzgesetz bei der Behörde I. Instanz eingebracht, das bestehende Naturdenkmal Nr. 66 "2 Wasserfälle" auszuweiten. Der Antrag wurde damit begründet, daß durch jedweden Eingriff sowohl die Eigendynamik als auch der natürliche Lebensraum entlang bzw. im Finsterholzbach (Klima, Beschaffung, ...) gefährdet erscheint. Diesem Antrag war auch folgender Abgrenzungsvorschlag angeschlossen:

"Der gesamte Gerinneverlauf inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck; als mitgeschützte Umgebung ist ab der Brücke des großen Wasserfalles ein 3 m breiter Streifen beiderseits der Gerinne und zwar vom äußeren Gerinnerand aus gemessen, sowie im Bereich des kleinen Wasserfalles ein 10 m breiter Streifen, ebenfalls vom äußersten Gerinnerand gemessen, auf beiden Seiten in das Naturdenkmal einzubeziehen."

Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 19. August 1988, Zl. BD-N-5547-88, kommt der Amtssachverständige für Naturschutz zum Schluß, daß das Gerinne eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besitzt. Daneben aber kommt dem Finsterholzbach auch eine besondere wissenschaftliche Bedeutung als Lebensraum für diverse zum Teil extrem spezialisierte Tiere und Pflanzen zu. Die Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung begründet der Amtssachverständige für Naturschutz damit, daß diese für die Erhaltung des Naturgebildes notwendig und maßgeblich ist.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufung den Antrag stellen, das naturschutzbehördliche Verfahren auszusetzen, da damit das anhängige Wasserrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof kausal verbunden ist, so ist die Berufungsbehörde diesem Antrag gefolgt.

Mit Erkenntnis vom 25. September 1990, Zl. 86/07/0264-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13. Dezember 1985,

Zl. III/1-24.949/6-85, betreffend wasserrechtliche Bewilligung zur Ausleitung von 120 Liter pro Sekunde aus dem Finsterholzbach, als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde im wesentlichen damit begründet, daß durch das geplante Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Naturdenkmales entsteht.

Aufgrund Ihrer Berufungseinwände hat die Berufungsbehörde eine mündliche Berufungsverhandlung angeordnet und auch durchgeführt.

Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, unter Berücksichtigung der Berufungseinwände aber auch unter Einbeziehung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes einen Befund und ein Gutachten dahingehend zu erstellen, ob der gesamte Gerinneverlauf des Finsterholzbaches inklusive sämtlicher Quellen bis zum Zusammenfluß mit einem unbenannten Gerinne aus dem Thoreck als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Weiters wurde das Beweisthema gestellt, ob die im angefochtenen Bescheid definierte mitgeschützte Umgebung für das Erscheinungsbild oder für die Erhaltung des Naturgebildes maßgebend ist.

Hinsichtlich dieses umfangreichen Beweisthemas erklärte der Sachverständige für Naturschutz, daß das Gutachten schriftlich erstellt werde.

Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft eine naturschutzgutächtl. Stellungnahme von Dr. Haas vom 3. Mai 1991 vorgelegt, welche neben der Abschrift der Verhandlungsschrift in Ablichtung sämtlichen Parteien übergeben wurde.

In dieser gutächtlichen Stellungnahme führte Dr. Haas wie folgt aus:

"Stellungnahme:

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat die Baudirektion - Naturschutz um fachliche Unterstützung im Verfahren zur Erweiterung des Naturdenkmales '2 Wasserfälle' ersucht. Daher wurde am 29. April 1991 am betreffenden Flußabschnitt eine Untersuchung vorgenommen.

Der Finsterholzbach wird von einer Karstquelle gespeist. Durch den hohen Kalkgehalt des Wassers kommt es in Karstgebieten sehr häufig zu Versinterungen. Diese Sinterbildung ist am gesamten Bachabschnitt eindeutig festzustellen. Teilweise ist das Bett vollständig durch diese Kalktuffablagerungen ausgekleidet.

Der Finsterholzbach führt durch teils bewaldetes, teils parkähnlich gepflegtes Gelände, teils durch Wiesenflächen. Er ist größtenteils einsehbar sowohl von der Straße als auch von einem Wanderweg, der die beiden Schleierfälle verbindet. Sein Wildbachcharakter wird durch versinterte Abstürze besonders hervorgehoben.

Zur Lebewelt des betreffenden Abschnittes kann festgestellt werden, daß eine für die Größe des Baches starke Bachforellenpopulation nachzuweisen war. Sehr häufig ist auch die Koppe. Die Regenbogenforelle konnte nicht gefunden werden und ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Im Bach selbst konnte ein reichhaltiger Bestand an Stein-, Eintagsfliegen und Simulidenlarven sowie Bachflohkrebse nachgewiesen werden, die nicht näher bestimmt wurden.

Käfer sind vor allem durch die Elmiden im Bach vertreten. Es wurden 7 Arten nachgewiesen (*Esolus angustatus*, *Limnius perrisi*, *Riolus subviolaceus*, *Elmis rietscheli*, *Elmis aenea*, *Elmis latreilli* und *Elmis maugeti*). Ansonsten konnten der Dytiscide *Orcodytes sonnarci*, die Hydraenen *Hydrena lapidicola* und *Hydraena monticola* sowie eine Hydrophilidenart der Gattung *Anacaena* gesammelt werden.

Die Schnecken waren mit 3 Arten vertreten. Es wurden Exemplare von *Galba truncatula*, *Ancylus fluviatilis* und *Bithynella* sp. gefunden.

Ca. in der Mitte der zu beurteilenden Fließstrecke wird der Fluß von einer parkähnlichen Gartenlandschaft begleitet. Auf dieser Fläche, die eingezäunt ist, befindet sich eine kleine Ausleitung, die eine Turbine speist. Mittels Rohrleitung wird eine geringe Wassermenge entnommen und die Höhendifferenz einer versinterten Sohlschwelle zur Energiegewinnung herangezogen. Es bleibt jedoch eine ausreichende Wassermenge im Bett.

Karstbäche haben besonders in ihren Oberläufen die Eigenschaft eine relativ gleichmäßige Wasserführung zu haben. Oberflächengewässer spielen keine bedeutende Rolle, weil die Regenwässer im Kalkgebiet rasch versickern. Es kann also angenommen werden, daß die Wasserführung zum Untersuchungszeitpunkt die Abflußverhältnisse während des größten Teils des Jahres repräsentiert.

Die untersuchte Fauna des Flusses ist als typisch zu bezeichnen. Abgesehen von der Bachforelle (*Salmo trutta forma fario*) und der Schnecke *Bithynella* sp. sind alle Arten durchwegs häufig und zum Teil ausgesprochene Ubiquisten. Allgemein ist anzumerken, daß Bäche mit extrem hohem Härtegrad eine relativ geringe Artenvielfalt aufweisen.

Dennoch würde sich aus dem ermittelten Artenspektrum aus zoologischer Sicht ein Faktor ergeben, der den Finsterholzbach einen beträchtlichen wissenschaftlichen Wert angedeihen läßt. Das vollkommene Fehlen der Regenbogenforelle und die Information, daß im Finsterholzbach niemals Besatzmaßnahmen durchgeführt wurden, lassen schließen, daß hier eine genetisch unverfälschte Bachforellenpopulation existiert. Die heimischen Bachforellenrassen sind extrem gefährdet. Erstens, weil ihr Lebensraum durch flußbauliche Maßnahmen sowie Gewässerbelastungen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, zweitens weil die Bachforelle von der massiv besetzten, robusten Regenbogenforelle verdrängt wird und drittens weil durch Besatzmaßnahmen mit ausländischen Bachforellenmaterial der genetische Tod der heimischen Rassen durch Vermischung immer näher rückt. Es handelt sich also hier mit größter Wahrscheinlichkeit um ein wertvolles Genreservoir, dessen Wert laufend steigt.

Eine Erklärung des 'Sinterbaches' Finsterholzbach zum Naturdenkmal wäre auch aufgrund der besonders starken Sinterbildungen im gesamten Abschnitt gerechtfertigt. Obwohl die Sinterbildung an und für sich ein in Kalkgebieten durchaus üblicher Vorgang ist, liegt sie hier in einer Stärke vor, die in Niederösterreich eine Seltenheit darstellt.

Mit den Versinterungen einhergehend wird der landschafts-ästhetische Eindruck des Baches zur Besonderheit. Die durch kleinere Sohlabstürze und schwächer geneigte Bachabschnitte entstehende Vielfalt bewirkt ein abwechslungsreiches Bild, das durch die Abfolge von Wald-, Park- und Wiesenlandschaft noch verstärkt wird. Somit prägt der Bach das Landschaftsbild; er ist der entscheidend gestaltende Faktor. Nun ist der Finsterholzbach keineswegs ein versteckt fließendes Gerinne. Ein Wanderweg führt von der Straßenbiegung beim unteren Wasserfall zum oberen Wasserfall. Von ihm aus ist praktisch der gesamte Bachlauf zu sehen.

Die Ausleitung und das holzverkleidete Turbinenhäuschen liegen einigermaßen versteckt und stören das Erscheinungsbild in keiner Weise. Der Wanderweg verläuft hier in einiger Entfernung zum Bach.

Somit kann abschließend dahingehend Stellung genommen werden, daß eine Erklärung des im Gegenstand stehenden Bachabschnittes aus wissenschaftlichen und landschaftsästhetischen Gründen durchaus gerechtfertigt und begrüßenswert ist. In die unter Schutz zu stellende Fläche müßte ein beidseitig 3 m breiter Streifen als mitgeschützte Umgebung einbezogen werden."

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat nun unter Berücksichtigung des gesamten Verhandlungsergebnisses und des Beweisthemas folgendes Gutachten erstellt:

"Gutachtliche Stellungnahme:

Zu der geplanten Erweiterung im Bereich des Naturdenkmales Nr. 66 '2 Wasserfälle' in der KG Hohenberg wird festgestellt, daß, wie in den verschiedensten Gutachten vorher dargelegt wurde, die Besonderheit des Finsterholzbaches in seinem geplanten Verlauf eingeschlossen der unmittelbar angrenzenden Umgebung im Uferbereich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und hier vor allem in der Vielfalt der einzelnen Elemente (Lebensräume) wie der Quellenbereich 2 Wasserfälle die frei mäandrierende Fließstrecke mit ihren Ufergehölzen liegt. In dieser Form sorgt der ca. 1200 m lange Bach vom Ursprung bis zu seinem Zusammenfluß mit einem Nebengerinne aus dem Thoreck für eine unwahrscheinliche Variabilität im landschaftlichen und optischen Erscheinungsbild. Darüberhinaus bildet dieser Bereich auch einen wichtigen Lebensraum mit einer ungeheuren Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen eben durch die beschriebene Vielfalt der Lebensräume bedingt wird.

Als besondere Erscheinung müßten im Landschaftsbild aber auch aus geologischer Sicht die beiden Wasserfälle betrachtet werden, bei denen es sich um echte Kalksintergebilde handelt, die entsprechend ihres petrographischen Aufbaues eine entsprechende Eigenart in ihrer Gesamterscheinung aufweisen. Allerdings sind diese beiden Gebilde durch ihren Aufbau aus Kalksinter leider auch entsprechend gegen Störungen (mechanische und sonstige Eingriffe in der Fließstrecke des Finsterholzbaches, die zu einer Veränderung der Wasserführung führen) anfällig, weshalb der status quo in diesem Bereich unbedingt erhalten werden muß. Der besonders wissenschaftliche Wert des Finsterholzbaches liegt in seiner ökologischen Vielfalt sowie vor allem in der Tatsache, daß ein derartig gleichwertiges Gerinne mit aus Sinterbildungen entstandenen Wasserfällen in Niederösterreich an keiner zweiten Stelle existiert.

Gutachten:

Bei dem Finsterholzbach und den beiden aus Kalksinter aufgebauten Wasserfällen handelt es sich um ein Naturdenkmal erster Ordnung von überregionalem Wert, das darüberhinaus im NÖ Nordostalpenraum einen Einmaligkeitswert besitzt. Zur Erhaltung dieses Naturgebildes müssen daher sämtliche Eingriffe in der offenen Fließwasserstrecke und der angrenzenden Uferregion unter allen Umständen verhindert werden, da Sinterbildungen gegen Störungen aller Art besonders empfindlich sind. Zur Erhaltung der beiden Wasserfälle ist deshalb die Unterschutzstellung einer entsprechend breiten Uferregion unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde ist auch die projektierte Erweiterung des Naturdenkmales notwendig.

Zu dem Projekt der Wiedererrichtung einer WKA am Finsterholzbach wird festgestellt, daß durch dieses Vorhaben eine schwere Störung im Wasserhaushalt eintreten würde, die unbedingt zu einer langsamen Zerstörung der beiden Naturdenkmäler führen müßte. Vom Standpunkt des Naturschutzes ist es deshalb völlig

ausgeschlossen, im Bereich des Finsterholzbaches von der Quellregion bis zur Einmündung des Nebengerinnes eine WKA zu errichten. Es muß daher das Projekt einer WKA striktest abgelehnt werden und es darf ergänzend dazu aus geologischen und petrographischen Erwägungen festgestellt werden, daß man im Falle des Baues einer solchen Anlage das Naturdenkmal sofort löschen könnte."

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme rügen, daß das Verfahren mangelhaft sei, da "es grundsätzlich keinen Naturschutzdirektor beim Amt der NÖ Landesregierung mit diesem Funktionstitel" gäbe und der Genannte als Beamter in Ruhe sei, so ist dieser Rüge entgegenzuhalten, daß der hier in Rede stehende Amtssachverständige bis zum Zeitpunkt der Abfassung seines Gutachtens aufgrund eines Sondervertrages organisatorisch in der NÖ Landesregierung eingegliedert war. Es war daher zur Begutachtung von Fachfragen bestellter Organwalter und somit der Behörde (NÖ Landesregierung) beigegeben. Eine Mangelhaftigkeit kann daher die Berufungsbehörde nicht feststellen.

Wenn Sie weiters vermeinen, daß die Naturdenkmalerklärung des Finsterholzgerinnes und der unmittelbaren Umgebung völlig überflüssig sei, so steht dieser Meinung das gesamte Beweisergebnis - hier insbesondere die Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz - entgegen. Diese beigezogenen Sachverständigen für Naturschutz sind sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren auf die entscheidungsrelevanten Fragen ausführlich eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches gegeben sind. Es wäre nun an Ihnen gelegen, diesen Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dies haben Sie jedoch unterlassen.

In den schlüssigen, von Widersprüchen freien Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung und für die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches vorliegen.

Es war daher Ihrer Berufung ein Erfolg versagt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

---Bezirkshauptmannschaft

LILIENTHAL

5. FEB. 1993

An die
Bezirkshauptmannschaft
3180 Lilienfeld

9-N-8516/43

Bezug: 9-N-8516/31

Beilagen: 1 SB

zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigung (Berufungswerber, mitbeteiligte Partei und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Kolar

(Dr. Kolar)

Wirkl. Hofrat